

Änderung Bebauungsplan "Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße"

Hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 17.04.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Ortsrat Riegelsberg (Anhörung)	08.05.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	13.05.2024	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 17.07.2023 leitete die Gemeinde das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes "Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße" ein.

Die Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ fand vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Bisherige Beschlüsse

Gemeinderat 17.07.2023 Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem schalltechnischen Gutachten als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ ersetzt dabei innerhalb seines Geltungsbereiches den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan von 2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB sowie auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Anlage/n

- 1 RIEÄNDLOES-ABW42-181023 (öffentlich)
- 2 RIEÄNDLOES-BEGR-181023 (öffentlich)
- 3 RIEÄNDLOES-PLAN-181023 (öffentlich)
- 4 22-09-28-2 Schalltechnisches Gutachten - Walpershofer Straße Riegelsberg mit Anhang (öffentlich)

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

„MISCHNUTZUNG ECKE WALPERSHOFER STRASSE – SAARBRÜCKER STRASSE“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 07.08.2023 bis 08.09.2023 statt. Im Anschreiben vom 28.07.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 18.10.2023

1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 22.09.2023</u> <u>AZ: 6101-0046#0003/Sto</u> „gegen die o.g. Planung in der Gemeinde Riegelsberg bestehen aus Sicht des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz keine Bedenken. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „Bezugnehmend auf Ihre o.a. Vorlage stellt sich hier die Frage, ob die in der Begründung auf S. 8 enthaltene „Baulückenbilanz“ auch die Baulücken in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Auf dem Hahn“ umfasst. Dies erscheint zumindest fraglich, da in dieser Bilanz die Rede von 106 Baulücken ist, während der v.g. Bebauungsplanentwurf schon allein 100 Baulücken umfasst. Es wird um entsprechende Erläuterung sowie Konkretisierung im Sinne einer Differenzierung der Baulücken auf die einzelnen Kategorien nach LEP „Siedlung“ sowie der einzelnen (Bauleit-)Pläne gebeten. Im Übrigen bitte ich, die mit der Planung vorbereiteten Wohneinheiten zu quantifizieren. Gegen die geplante Bebauungsplanänderung mit einer Ausweitung der Wohnnutzung bestehen aus Sicht des Referates OBB 14 keine Bedenken. Jedoch widerspricht die vorgelegte	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die aktuelle Baulückenbilanzierung in der Begründung des Bebauungsplanes berücksichtigt den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Auf dem Hahn“ nicht. Gemäß Baulückenbilanzierung ist derzeit von 106 Baulücken bzw. 138 Wohneinheiten (1,3 Wohneinheiten pro Baulücke) in Riegelsberg auszugehen. Bei einem rechnerischen Bedarf nach 466,5 Wohneinheiten bis 2036 verbleibt folglich ein Defizit von 328,5 Wohneinheiten. Selbst nach Abzug weiterer 130 Wohneinheiten (ca. 100 Baulücken mit Faktor 1,3) aufgrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ verbleibt ein Defizit von 198,5 Wohneinheiten. Durch die im städtebaulichen Konzept vorgesehene und im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung soll künftig Raum für ca. 14 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden. Die Begründung wird um eine entsprechende Angabe der Wohneinheiten ergänzt. Nach Abzug der Wohneinheiten des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ sowie der 14 Wohneinheiten durch den hiesigen Bebauungsplan verbleibt somit ein Bedarf bis 2036 von 184,5 Wohneinheiten. Der Bebauungsplan leistet folglich einen Beitrag zur langfristigen Wohnbedarfsdeckung in Riegelsberg. Dass Bedarf, auch unabhängig vom Stand anderer Projekte besteht, ist damit nachgewiesen. Aus Sicht des Referates OBB 14 bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Realisierung des Bebauungsplanes weicht aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich nicht von

Planung einem Ziel des ISEK, im Maßnahmenbereich 1 „Nahversorgungsbereich Stumpen“ den Nahversorgungs- und Dienstleistungsnebenbereich mit gewerblichen Nutzungen und Nahversorgungsangeboten zu stabilisieren, der zudem auch innerhalb des „ergänzenden Versorgungsbereiches Am Stumpen“ liegt. Die Gemeinde Riegelsberg sollte daher erläutern, warum von dieser Zielrichtung des ISEK abgewichen werden soll und ggf. das ISEK entsprechend anpassen. Zusätzlich wird angeregt, die städtebauliche Einbindung bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung des Mehrfamilienhauses in die nähere Umgebung zu prüfen und ggf. die Vollgeschosse zur westlichen Nachbarbebauung um ein Geschoss zu reduzieren, um eine ortsbildverträgliche Bebauung zu ermöglichen. Zudem ist zu überprüfen, ob innerhalb der verbleibenden festgesetzten Mischgebietsfläche des erst 2019 aufgestellten Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ noch ausreichend Flächenanteile für gewerbliche Nutzungen realisiert werden können, um das vom Gesetzgeber vorgesehene quantitative Mischungsverhältnis zwischen den Nutzungen Wohnen und Gewerbe in einem bestehenden Mischgebiet noch tatsächlich erreichen zu können. Die Frage, inwiefern die vorgesehene Nutzung noch das gesetzlich vorgeschriebene Mischungsverhältnis des § 6 BauNVO abbildet oder ob mit der in Rede stehenden Planung das Mischgebiet bereits „kippt“, hat der Plangeber selbst zu be- und letztlich auch zu verantworten.“	den Zielen des ISEK sowie dem vorgesehenen Maßnahmenbereich 1 „Nahversorgungsbereich Stumpen“ ab. Die vorgesehene Entwicklung kann zur Stabilisierung des Bereiches beitragen. Nahversorgungsangebote und Dienstleistungen mit gewerblichen Nutzungen sind sowohl im festgesetzten Mischgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ von 2020 (u. a. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe) als auch im, in der Änderung und Erweiterung, vorgesehenen Allgemeinen Wohngebiet (der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) zulässig. Auf eine städtebauliche Einbindung der neuen Planung bzw. Bebauung am Standort wurde geachtet. Die Höhenentwicklung fällt demnach, wie der städtebaulichen Konzeption in der Begründung entnommen werden kann, von der Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße in westlicher Richtung bis hin zur Bestandsbebauung ab. Die zukünftige Entwicklung des benachbarten Standortes sieht nach wie vor eine Mischnutzung vor. Lediglich für den konkreten Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich konnte die zukünftige Nutzung weiter konkretisiert werden. Das Mischungsverhältnis im Mischgebiet des bestehenden B-Plans wird durch die Änderung und Erweiterung folglich nicht „gekippt“, zumal auch im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise auch ergänzende Nutzungen zulässig sind. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt die Begründung zum Bebauungsplan um eine Angabe der, mit der Planung beabsichtigten, Anzahl der Wohneinheiten zu ergänzen.
3 AMPRION GMBH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 07.08.2023</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	
4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 01.08.2023</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planakunft beauftragt: · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

(Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“	
8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 31.07.2023</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Am südlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Hinweise der Telekom werden folglich aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Telekommunikationslinien • Am südlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von folgender zentraler Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Straße 2, 67433 Neustadt a. d.

beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“	Weinstraße, E-Mail: planauskunft.sued-west@telekom.de.“
10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur <u>Schreiben vom 10.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße“ bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2,19 Km Luftlinie zur nächstgelegenen BAB (A1). Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn werden durch die Maßnahme nicht berührt. Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt <u>Schreiben vom 31.08.2023</u> „Ihr Schreiben ist am 28.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“	
13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 03.08.2023</u> „wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 28. Juli 2023. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung: Im Bereich der Gemeinde Riegelsberg betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen: • energis-Netzgesellschaft mbH - 0,4-kV-Freileitung einschließlich Netzanschlüssen - Erdgasleitungen einschließlich Netzanschlüssen • energis GmbH im Auftrag der Gemeinde Riegelsberg - Straßenbeleuchtungsabspannungen des vorhandenen Lichtbandes Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse). Wir bitten Sie, unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen einschließlich der Schutzstreifen im Bebauungsplan auszuweisen. Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Anlagenteile, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der energis-Netzgesellschaft mbH, Saarbrücken. Erdarbeiten in Kabel- und Rohrnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Grundsätzlich sind alle Baumaßnahmen in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 06814030-2360 oder bzs-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de für Stromleitungen bzw. B RN-Ost, Tel. 06814030-2361 oder bzs-rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de für Gasleitungen, wenden. Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation,	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen bzw. -leitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH. Entsprechende Hinweise werden, gemäß der Stellungnahme der Energis-Netzgesellschaft mbH, aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de

Da in der Regel eine bauliche Erweiterung mit einer elektrischen und thermischen Leistungserhöhung einhergeht, bitten wir den Bauherrn, die Leistungsänderungen unserer Organisationseinheit Anschlusswesen unter anfrage@energis-netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitzuteilen.

Der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (bezogen auf vergleichbare Objekte) kann aus dem vorhandenen 0,4-kV-Ortsnetz nicht sichergestellt werden. Um den geplanten Leistungsbedarf zu decken, ist die Errichtung einer 10-/0,4-kV-Trafostation einschließlich notwendiger Kabel notwendig. Die mindestens erforderliche Stationsfläche unter Berücksichtigung erforderlicher Fluchtwege an allen Zugangsbereichen beträgt ca. 6,0 x 4,0 m mit freier Zufahrt zur Saarbrücker Straße bzw. Walpershofer Straße. Mögliche Standorte haben wir auf beiliegender Planunterlage dargestellt.

Die notwendige Trafostation einschließlich der Kabeltrasse sind in die Begründung zu erwähnen sowie in der Planzeichnung aufzunehmen. Wir bitten daher, in Abstimmung mit dem Investor und der energis-Netzgesellschaft mbH diese Fläche einschließlich der notwendigen Kabeltrasse als Versorgungsfläche im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Stationsfläche einschließlich der Kabeltrasse sind dinglich zu Gunsten der energis-Netzgesellschaft mbH zu sichern.

Es ist absehbar, dass durch die geplanten Baumaßnahmen größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband notwendig werden. Als Ersatz für die Befestigung der Lichtband-Abspannseile an den Gebäuden Walpershofer Str. 1 und Walpershofer Str. 1a benötigen wir jeweils einen Stahlrohrabspannmast, deren geeignete Standorte wir im beigefügten Plan farbig gekennzeichnet haben. Die Fläche des Stahlrohrmast-Fundamentes beträgt ca. 2 m x 2 m. Eine Befestigung der Endabspannung (derzeit auf Haus-Nr. 1) am Mauerwerk empfehlen wir wegen der auftretenden Lastmomente nicht. Beim Standort auf einer Privatparzelle sind die Maste dinglich zu Gunsten der Gemeinde Riegelsberg im Grundbuch zu sichern. Die notwendigen Maststandorte sind in die Begründung zu erwähnen sowie in der Planzeichnung aufzunehmen.

Die Änderungen der Lichtbandabspannungen einschließlich Montage der Abspannmaste sind vor Abriss der bestehenden Gebäude durchzuführen.

Wir stimmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der angezeigten Form nicht zu.

Da der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (unter Betrachtung vergleichbarer Objekte) nach Angaben der Energis-Netzgesellschaft mbH aus dem vorhandenen Ortsnetz nicht sichergestellt werden kann, ist die Errichtung einer Trafostation einschließlich der notwendigen Kabel erforderlich. Die Informationen der Energis-Netzgesellschaft mbH hierzu werden berücksichtigt (einschließlich der möglichen Trafo-Standorte) und als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.

Der genaue Standort der Trafo-Station sowie der spätere Leitungsverlauf unterliegen jedoch der späteren Detailplanung. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Festsetzung für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Errichtung solcher Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ermöglicht, ohne hierfür bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesonderte Flächen festsetzen zu müssen.

Da größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband womöglich erforderlich sein werden, wird ein entsprechender Hinweis aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung für Versorgungsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:

„VERSORGUNGSFLÄCHEN / -ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR: 12 BAUGB I. V. M. § 14 ABS. 2 BAUNVO

- Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in Grünflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.“

Weiterhin beschließt der Gemeinderat der

Eine Zustimmung unsererseits kann erst erfolgen, wenn die notwendigen Vereinbarungen zu unseren Anpassungsmaßnahmen des vorhandenen Lichtbandes getroffen wurden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Jörg Klein gerne zur Verfügung.“

Gemeinde Riegelsberg, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Versorgungsanlagen

- Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen / -leitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH. Nach geltenden DVGW- und VDE-Richtlinien müssen zu den Versorgungsleitungen die geltenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt 2,0 m (jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse). Leitungstrassen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein. Insbesondere ist die Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich dieser Versorgungsanlagen, insbesondere Geländeniveauänderungen oder Anpflanzungen, bedürfen der Zustimmung der Energis-Netzgesellschaft mbH. Erdarbeiten in Kabel- und Rohrnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden. Grundsätzlich sind alle Baumaßnahmen in der Nähe der Versorgungseinrichtungen vor Baubeginn mit der Energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen soll sich vor Baubeginn an die Organisationseinheit B SN-ILL für Stromleitungen bzw. B RN-Ost für Gasleitungen wenden. Einweisungspläne der Versorgungsleitungen können über die Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation der Energis-Netzgesellschaft mbH zur Verfügung gestellt werden.
- Da eine bauliche Erweiterung in der Regel mit einer elektrischen und thermischen Leistungserhöhung einhergeht, soll der Bauherr die Leistungsänderungen der Organisationseinheit Anschlusswesen unter anfrage@energis.netzgesellschaft.de bzw. Tel. 0681 4030-4030 mitteilen.
- Der Leistungsbedarf der geplanten Bebauung (bezogen auf vergleichbare Objekte) kann nicht aus dem vorhandenen 0,4-kV-Ortsnetz sichergestellt werden. Um den geplanten Leistungsbedarf zu decken, ist die Errichtung einer 10-/0,4-kV-Trafostation einschließlich notwendiger Kabel erforderlich. Die mindestens erforderliche Stationsfläche unter Berücksichtigung erforderlicher Fluchtwege an allen Zugangsbereichen beträgt ca. 6,0 x 4,0 m mit freier Zufahrt zur Saarbrücker Straße bzw. Walpershofer Straße. Die Stationsfläche einschließlich Kabeltrasse sind dinglich zu Gunsten der Energis-Netzgesellschaft mbH zu sichern.

		Es ist absehbar, dass im Zuge der Baumaßnahmen größere Anpassungen am vorhandenen Lichtband notwendig werden. Als Ersatz für die Befestigung der Lichtband-Abspannseile an den Gebäuden Walpershofer Straße 1 und Walpershofer Straße 1a wird jeweils ein Stahlrohrabspannmast benötigt. Die Findung geeigneter Standorte unterliegt der späteren Detailplanung. Die Fläche des Stahlrohrmast-Fundamentes beträgt ca. 2 m x 2 m. Eine Befestigung der Endabspannung (derzeit auf Haus-Nr. 1) am Mauerwerk wird aufgrund der auftretenden Lastmomente nicht empfohlen. Beim Standort auf einer Privatparzelle sind die Maste dringlich zu Gunsten der Gemeinde Riegelsberg im Grundbuch zu sichern. Die Änderungen der Lichtbandabspannungen einschließlich der Montage der Abspannmaste sind vor Abriss der bestehenden Gebäude durchzuführen.“
14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 01.08.2023</u> „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
16 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken		

<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 08.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
19 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 28.08.2023</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand des Landesdenkmalamtes nicht von der Planung betroffen. Der Hinweis, der bereits aus Vorsorgegründen in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen wurde, wird entsprechend ergänzt. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ergänzen: „Denkmalschutz • Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.“
20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND	

In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben vom 08.08.2023</u> „gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
21 MINISTERIUM DER JUSTIZ Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATUR UND FORSTEN Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „im Geltungsbereich der o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befindet sich		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“	
26 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT) Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 31.07.2023 – Ref. F/6</u> „Ref. F/6 meldet Fehlanzeige.“ <u>Schreiben vom 11.08.2023 – Ref. F/5</u> „seitens der Obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der Gemeinde Riegelsberg.“ <u>Schreiben vom 11.09.2023 – Ref. F/3</u> „bezüglich o. g. Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
27 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.09.2023</u> „zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Grundsatzfragen der Energiepolitik Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen. Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
28 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler	

<u>Schreiben vom 23.08.2023</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen. Weiterhin befindet sich das Planvorhaben im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession sowie im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Aus Vorsorgegründen wird demnach ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Bergbau • Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter dem Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes des Saarlandes nicht hervor. Bei Ausschachtungsarbeiten wird empfohlen auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen. • Weiterhin befindet sich der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, sodass Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.“
29 PFALZWERKE NETZ AG NETZBAU, ANLAGENBAU + EXTERNE PLANUNGEN Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
30 RAG AKTIENGESSELLSCHAFT Im Welterbe 10 45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
31 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn	

<u>Schreiben vom 31.07.2023</u> „hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
32 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
33 IQONY ENERGIES GMBH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 28.07.2023</u> „in dem von Ihnen gekennzeichneten/angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden/betroffen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
34 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 05.09.2023</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

35 VSE VERTEILNETZ GMBH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „gegen die Änderung und Erweiterung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
36 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
37 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
38 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
39 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen <u>Schreiben vom 29.08.2023</u> „durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“		
40 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
41 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
42 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
43 SAARWALD-VEREIN E. V. LANDESVERBAND Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 11.08.2023</u> „Aus Sicht des LV Saarwald-Verein e. V. ergeben sich keine umweltrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme!“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
44 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

45 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE SAAR-PFALZ E.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
46 VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES JÄGERHEIM Lachwald 5 66793 Saarwellingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
47 ZPS ZWECKVERBAND PERSONENNAHVERKEHR SAARLAND Am Hauptbahnhof 6-12 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
48 BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT Hinter dem Dom 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
49 EVANGELISCHE KIRCHE GÜCHENBACH Buchscher Straße 1 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
50 PFARREIENGEMEINSCHAFT ST. JOSEF - ST. MATTHIAS 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

51 SAARBAHN SAAR GMBH Hohenzollernstraße 104-106 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
52 GEMEINDEWASSERWERK RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
53 ABWASSERBETRIEB RIEGELSBERG Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
54 GEMEINDE RIEGELSBERG UMWELTAMT Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Schreiben vom 02.08.2023</u> „seitens des Umweltamtes der Gemeinde Riegelsberg werden keine Einwände erhoben.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
55 FREIWILLIGE FEUERWEHR RIEGELSBERG WEHRFÜHRER VOLKER KLEIN Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
56 NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER RIEGLSBERG HERRN SEBASTIAN STREMPER Lampennester Straße 53 66292 Riegelsberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u>

		Kein Beschluss erforderlich
57 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
58 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.09.2023</u> „gemäß Ihrem Schreiben vom 28.07.2023 Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Strasse - Saarbrücker Strasse“, weisen wir Sie auf die Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung hin. Im Anhang zu diesem Schreiben befinden sich folgende Informationen: -Anlage zum Bauschein, Hinweise zur Trinkwasserhygiene -Information bei Neu- und Umbauarbeiten in der Trinkwasserinstallation -Vollzug der Trinkwasserverordnung, Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit -Anzeige der Trinkwasserinstallation Noch nicht alle Anlagen konnten auf die neu novellierte Trinkwasserverordnung angepasst werden. Ich entschuldige mich vorab hierfür. Die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation ist gemäß §11 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.“		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die Hinweise des Regionalverbandes Saarbrücken (Gesundheitsamt) werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind ohnehin im weiteren Verfahren (Detailplanung) nachzuweisen. Kein Beschluss erforderlich
59 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 08.09.2023</u> „mit dem Schreiben vom 28.07.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ um		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Die Hinweise des Regionalverbandes Saarbrücken (Fachbereich 3, FD 60, Regionalentwicklung und Planung) wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme gebeten. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10.04.2020 trat der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Bau GB aufgestellte Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ in Kraft. Damit ging ein Berichtigungserfordernis des Flächennutzungsplans einher. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die in Rede stehende Fläche als „Gemischte Baufläche“ dar. Die geplanten Festsetzungen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sind demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung (hier: erneut) anzupassen. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Bestand „Siedlungsfläche“ dar. Die Darstellungen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digitaler Form - zuzusenden.“	Im Kontext der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße“ (Satzungsbeschluss am 10.04.2020) wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Folglich stellt der Flächennutzungsplan nunmehr eine gemischte Baufläche und keine Wohnbaufläche dar. Die geplante Änderung und Erweiterung (Allgemeines Wohngebiet) ist somit nicht mehr vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden muss Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg beschließt die Begründung des Bebauungsplanes insofern anzupassen, als dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen ist.
60 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN HERRN OBERBÜRGERMEISTER Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken <u>Schreiben vom 14.08.2023</u> „wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.“	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
61 STADT PÜTTLINGEN FRAU BÜRGERMEISTERIN Rathausplatz 1 66346 Püttlingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich
62 GEMEINDE HEUSWEILER HERRN BÜRGERMEISTER Saarbrücker Straße 35	

66265 Heusweiler		
<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde</u> Kein Beschluss erforderlich

Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße

Begründung zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
in der Gemeinde Riegelsberg, Ortsteil Riegelsberg

18.10.2023, Satzung



K E R N
P L A N

Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße – Saarbrücker Straße

Im Auftrag:



Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

IMPRESSUM

Stand: 18.10.2023, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

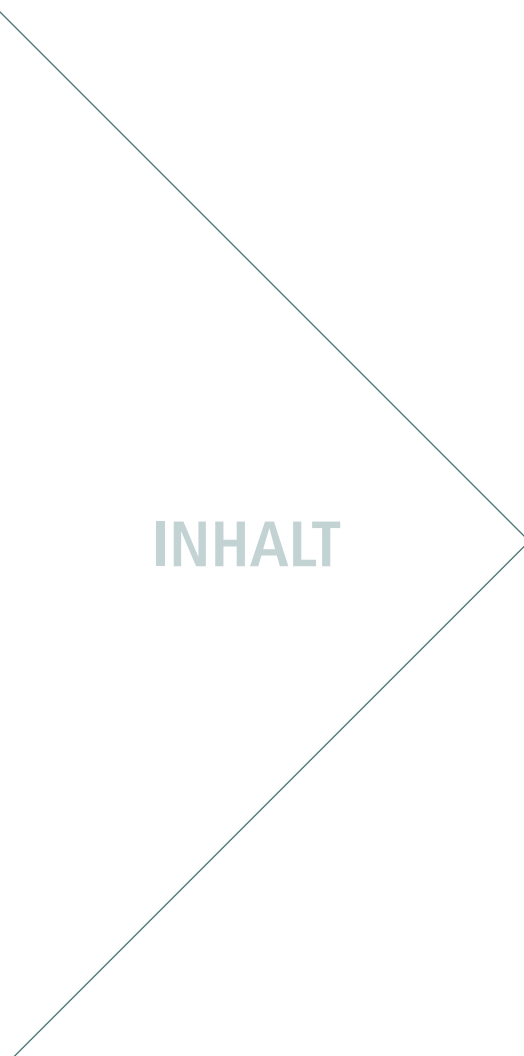
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Städtebauliches Konzept	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	15
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	19

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Riegelsberg ist in der Walpershofer Straße, unmittelbar westlich der Kreuzung „Saarbrücker Straße (B 268) - Walpershofer Straße“, die Errichtung eines neuen Mehrfamilienhauses mit Raum für ca. 14 Wohneinheiten geplant, das an eine in der Saarbrücker Straße geplante gemischt genutzte Bebauung anschließen soll. Beim Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Fläche, die derzeit bereits weitestgehend bebaut bzw. versiegelt ist.

Um der anhaltenden Nachfrage nach neuem Wohnraum gerecht zu werden, ist die Gemeinde Riegelsberg bestrebt, geeignete Flächen für Wohnbauzwecke im Innenbereich nutzbar zu machen. Dem wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen.

In dem aktuellen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Riegelsberg, wird für den Bereich „Am Stumpen“ ein „Nahversorgungspunkt“ als Maßnahme aufgeführt. Dieser soll mit dem bestehenden Bebauungsplan umgesetzt werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit teilweise nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Für einen Teilbereich des Plangebietes existiert zudem bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan („Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße von 2018). Auf dieser Grundlage kann das geplante Vorhaben demnach nicht realisiert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es daher der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Riegelsberg hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ beschlossen.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 1.200 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.

1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich überwiegend eine gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Riegelsberg, im Bereich „Am Stumpen“, unmittelbar westlich der Kreuzung „Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße (B 268)“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die angrenzende Bebauung und private Grünfläche (Flurstück 237/8),
- im Osten durch die unmittelbar angrenzende Bebauung der Saarbrücker Straße (Hauptgebäude Hs.-Nr. 163),
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der Walpershofer Straße,
- im Westen durch die unmittelbar angrenzende Bebauung der Walpershofer Straße (Hs.-Nr. 3 bzw. Flurstück 237/30).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Katastralauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich vollständig in privatem Eigentum.

Beim Plangebiet handelt es sich um ehemals gemischt genutzte Gebäude (Bäckerei, Wohnen). Das Plangebiet ist somit bereits überwiegend versiegelt bzw. bebaut.

Das Plangebiet ist ebenfalls von Wohngebäuden sowie gemischt genutzten Gebäuden der Saarbrücker Straße, Walpershofer Straße und Ziegelhütter Straße (inkl. der privaten Gartenflächen) umgeben. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nicht bekannt. Der Standort ist somit prädestiniert zur innerörtlichen Nachverdichtung und Schaffung von neuem Wohnraum.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist grundsätzlich reliefarm und fällt lediglich von Ost nach West leicht ab. Es weist folglich keine besonderen topografischen Voraussetzungen vor. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits über die Walpershofer Straße erschlossen. Über die Saarbrücker Straße (B 268) ist das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Autobahn A1 befindet sich in ca. 4 km Entfernung (AS 146 „Riegelsberg“), die Autobahn A8 in ca. 4,5 km Entfernung (AS 16 „Heusweiler“).

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die unmittelbar östlich des Plangebietes lie-



Orthophoto mit Geltungsbereich und Umgebungsnutzung, Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

gende Bushaltestelle „Stumpen, Riegelsberg“ (u. a. Buslinien 142, 154, 190, 301, 321).

Der ruhende Verkehr wird zukünftig vollständig innerhalb des Geltungsbereiches organisiert.

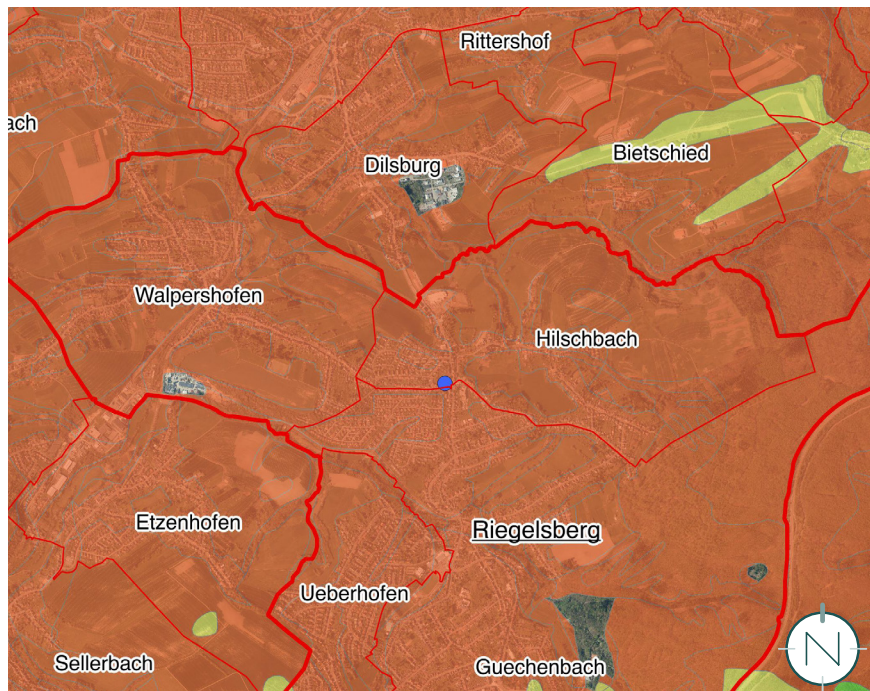
Ver- und Entsorgung

Die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits innerhalb des Plangebiets vorhanden.

Die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt wie bisher über die bestehende Kanalisation. Das Plangebiet war bereits vor dem Jahr 1999 bebaut und an die Kanalisation angeschlossen. § 49a SWG zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist somit nicht anzuwenden. Ein Vorfluter zur Einleitung des Niederschlagswassers ist in näherer Umgebung zum Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso befindet sich in näherer Umgebung kein Trennsystem zur Entwässerung. Zur Brauchwassernutzung können weiterhin Wasserspeicher (z. B. Zisternen) errichtet werden.

Gemäß des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung ungeeignet. (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Anfrage: 13.07.2022)

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; blau = Plangebiet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 13.07.2022

Berücksichtigung von Standortalternativen

Die Gemeinde Riegelsberg verfolgt mit der Entwicklung eines Wohngebäudes am geplanten Standort eine konkrete Planungsabsicht.

Das Plangebiet ist, zusammen mit der angrenzenden Fläche des ursprünglichen Bebauungsplanes, aus mehreren Gründen für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses prädestiniert:

- bei dem Bereich „Am Stumpen“ handelt es sich um einen ehem. Nahversorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt, die Nahversorgungsfunktion ist jedoch rückläufig,
- der Bereich ist zudem gezeichnet durch Geschäftsaufgaben und absehbare Schließungen, aufgrund der „Sandwichlage“ zwischen zwei leistungsfähigen Nahversorgungs- und Einzelhandelsstandorten,
- der Bereich weist eine hohe Dichte an Dienstleistungsbetrieben, an Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (AWO-Seniorenhaus, Kindergarten St. Elisabeth, Grundschule Hilschbach-Walpershofen) auf,
- das geplante Vorhaben stellt eine städtebauliche gewünschte Nachverdichtung des Bestandes dar; entlang der Saarbrücker Str. soll Mischnutzung realisiert werden, um der ursprünglichen Wohn- und Gewerbefunktion Rechnung zu tragen; entlang der Walpershofer Str. wird der Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen
- aufgrund der umgebenden Nutzungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten,
- das Grundstück ist verkehrlich gut angebunden und bereits erschlossen.

Damit ist der Standort vorgegeben und eine Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann außen vor bleiben.



Blick von Südosten über die Kreuzung Saarbrücker Straße - Walpershofer Straße auf das Plangebiet (links)

Schalltechnisches Gutachten

Für das Planvorhaben wurden die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche im Zusammenhang mit der geplanten Tiefgarage sowie den geplanten oberirdischen Pkw-Stellplätzen im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens untersucht.

„Die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Pkw Fahr- und Parkgeräusche erfolgt auf Basis der Parkplatzlärmstudie. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach TA-Lärm.

Im Zuge der Bearbeitung der Aufgabenstellung wurden folgende Maßnahmen zum Lärmschutz formuliert, deren Einhaltung in der Prognose vorausgesetzt wird:

- Die Ausführung von Garagentoren hat dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert zu erfolgen, sodass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.
- Alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert auszuführen, z. B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, sodass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinne entstehen.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Spitzenpegelimmisionen am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt.

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.“

(Quelle: Audiotechnik Loch, Ingenieurbüro für Akustik, Dipl.-Ing. Christian Loch, Winterbacher Str. 32, 66606 St. Wendel; Stand: 20.10.2022)

meinde Riegelsberg gestützt. Hier heißt es unter anderem:

- **Förderung der Ansiedlung von Dienstleistungs- und Nahversorgungsbetrieben für wohnungsnah Versorgung**
- **Schaffung zeitgemäßer Gewerbeflächen** durch Zusammenlegung / Sanierung vorhandener Gewerbeimmobilien, bzw. Sanierung, Teilrückbau, Neubau vorhandener Bausubstanz.
- Gezielte **Vermarktung freier Räumlichkeiten an Einzelhandels- und Gewerbetreibende sowie Wohnungssuchende** zur Beseitigung vorhandener Leerstände und Vitalisierung des Bereichs am Stumpen.
- **Förderung privater Sanierungsmaßnahmen** zur gestalterischen Aufwertung vorhandener Fassaden / Gebäudevorflächen und Steigerung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger“

(Quelle: ISEK Gemeinde Riegelsberg; Stand: 03.05.19)

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Die Entwicklung von gemischt genutzter Bebauung in der Saarbrücker Straße und Wohnbebauung in der Walpershofer Straße wird auch in dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Ge-



Auszug 2. Fortschreibung des Teilräumlichen Entwicklungskonzeptes als Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK); Maßnahmenbereich M1: Nahversorgungspunkt Stumpen (Quelle: ISEK Gemeinde Riegelsberg; Stand: 13.05.19); Geltungsbereich Bebauungsplan = rote Markierung.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Grundzentrum Riegelsberg; Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 2. Ordnung
Vorranggebiete	- Nicht betroffen - Vorranggebiet Freiraumschutz ca. 600 m nördlich des Plangebietes; keine Auswirkungen zu erwarten
zu beachtende Ziele und Grundsätze	- Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen); entspricht dem Vorhaben (Z 17, 21) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale; bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes statt Ausdehnung in den Außenbereich; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt (Z 26) Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen: erfüllt (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt - Entsprechen dem Bauvorhaben; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	- Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes; dient der Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche - Als Wohnungsbedarf sind für Riegelsberg 2,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie ein Dichtewert von 25 Wohneinheiten pro Hektar festgelegt - Keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebots - Der Geltungsbereich ist als nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche überwiegend Wohnen (LEP) dargestellt sowie als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Riegelsberg
Landschaftsprogramm	Keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben
Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept	Das Plangebiet ist in dem aktuellen Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Riegelsberg als Maßnahme M1 „Am Stumpen Nahversorgungspunkt“ aufgeführt; die vorliegende Planung wird somit gestützt.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen

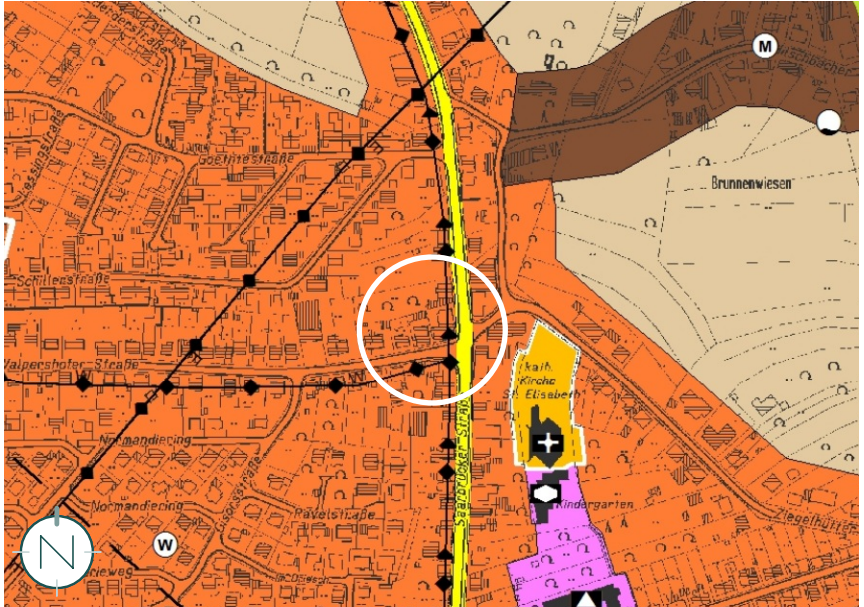
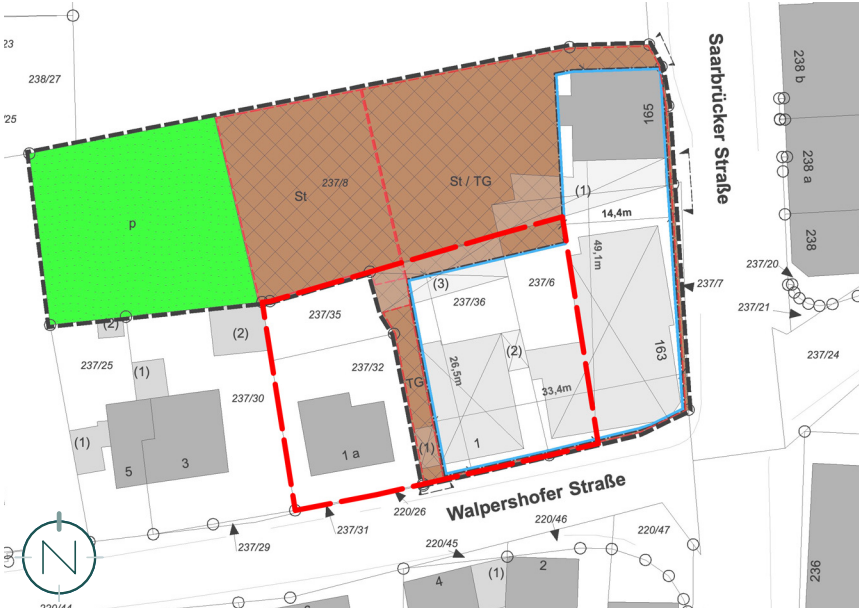
	Einwohner (2022)	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf für 15 Jahre (2022-2036)	Reserve FNP in ha	Dichte LEP (WE / ha)	Reserve FNP in WE	Baulücken in B-Plänen nach § 30, § 33 und § 34 Abs. 4 BauGB	WE in B-Plänen (1,3 WE pro Baulücke)	Bedarf WE aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Berechnung			A/1000xBx15			DxE		Gx1,3	C-F-H
Riegelsberg	12.441	2,5	466,5	0	25	0	106	138	328,5

Baulücken (Stand 2018) und künftiger Wohnungsbedarf im Ortsteil Riegelsberg; Quelle: Gemeinde Riegelsberg; Landesentwicklungsplan „Siedlung“ (2006)

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	• Nicht betroffen • Landschaftsschutzgebiete befinden sich ca. 480 m nordöstlich (Köllertaler Wald) sowie ca. 680 m westlich (Heesbach) des Plangebietes • Keine Auswirkungen zu erwarten
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	• Nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	• Nicht betroffen
Informelle Fachplanung	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von Arten im direkten Planungsumfeld: • Keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) im näheren Umfeld (< 1 km) • Keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen; Nachweise der noch vergleichsweise häufigen Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>), der ebenfalls an Feuchtgebiete adaptierten kurzflügeligen Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>, RLS 2) und der Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>, RLS 3) aus den 90er Jahren; ein Vorkommen der genannten Arten im stark bebauten Siedlungsgebiet ist auszuschließen • Keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen, nächstgelegene Flächen nördlich der Ortslage von Riegelsberg; eine relevante Wirkung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden
Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg	• Hinter dem Wohnhaus Walpershofer Str. 1a befindet sich ein Walnußbaum, der vermutlich gem. der Baumschutzsatzung der Gemeinde Riegelsberg geschützt ist • Sollte im Zuge der Bautätigkeit die Beseitigung des Baumes notwendig sein, dann ist im Rahmen des Bauantrages eine Ausnahme n. § 6 i.V.m. § 5 Abs. 3 der BSchS zu beantragen und ggfs. eine Ersatzpflanzung zu leisten
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches: • Der ca. 0,12 ha große Geltungsbereich liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage von Riegelsberg in einem Gebiet mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung • Er umfasst den straßenseitigen Teil eines aktuell leer stehenden Gebäudeblocks an der Ecke Saarbrücker Str. – Walpershofer Str. mit versiegeltem Hofgelände und Holzschuppen sowie die benachbarten freistehenden Wohnhäuser in der Walpershofer Str. 1 und 1a; das Erdgeschoss des Wohngebäudes Walpershofer Str. 1 wurde früher durch eine Bäckerei gewerblich genutzt • Die Bestandsgebäude sollen durch eine neue Wohnanlage ersetzt werden • Hinter dem Wohngebäude 1a befindet sich eine ca. 200 m² große Grünfläche mit Ziergrün (Kirschlorbeer), einem Kirschbaum und einem Walnußbaum • Abgesehen davon und von einer kleinen Zierrasenfläche vor dem Gebäude ist der gesamte Geltungsbereich vollständig überbaut oder versiegelt • Der Gebäudebestand besitzt keine hinterlüfteten Fassaden und augenscheinlich auch keine Fehlstellen im Außenputz, so dass hier nicht mit Fledermausquartieren oder Gebäudebrütern zu rechnen ist

Kriterium	Beschreibung
	• Nistmöglichkeiten bestehen jedoch z. B. an den Dachanschlüssen; potenzielle Fledermausquartiere sind im Dachboden möglich; Bruten z. B. des Hausrotschwanzes sind auch im Hofgelände mit Holzschuppen denkbar • Die Gebäude konnten dahingehend nicht inspiziert werden Bestehende Vorbelastungen: • Lage innerhalb der bebauten Ortslage von Riegelsberg • Saarbrücker Str. mit hoher Verkehrsbelastung • Fläche fast vollständig überbaut/versiegelt • Ansonsten intensive Nutzung des Freigeländes (Zierrasen) • Daher sehr hohe Störwirkung (Bewegungsreize) Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: • Die Planungsfläche ist zu über 80% versiegelt bzw. überbaut • Die kleine Ziergrünfläche bietet nur geringe Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter • In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich von den typischen Siedlungsarten, namentlich der lichttoleranten Zwergfledermaus entlang der Straßenbeleuchtung als Jagdraum genutzt wird • An den Gebäuden bestehen an der Fassade ganz offensichtlich keine Tagesquartiermöglichkeiten für Fledermäuse, da hinterlüftete Fassaden oder Spalten an den Anschlüssen und sonstige Ritzen fehlen; gleiches gilt für gebäudebrütende Vögel, für die keine besonders geeigneten Strukturen (Vorsprünge, Halbhöhlen) am Gebäudebestand vorhanden sind • Dachanschlüsse und die Dachböden sind vermutlich über Lücken für Gebäudebrüter und Fledermäuse zugänglich, Brut- und Quartiermöglichkeiten sind hier nicht völlig auszuschließen • Weitere planungsrelevante Arten sind aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen nicht zu erwarten Artenschutzrechtliche Beurteilung: • Die Fläche bietet kaum Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter, im Bereich der Ziergrünfläche ist allenfalls eine Brut der häufigen Siedlungsarten wie Mönchsgrasmücke, Amsel oder Rotkehlchen denkbar • Die dann entfallenden Fortpflanzungsstätten betreffen lediglich Arten, die unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 fallen • Eine Brutraumnutzung des Bestandsgebäudes durch Gebäudebrüter ist unwahrscheinlich, jedenfalls ergaben sich diesbezüglich außen an der Fassade und an den Dachüberständen keine Hinweise • Der möglicherweise zugängliche Dachboden sollte dahingehend jedoch noch überprüft werden • Gleiches gilt für die den Standort möglicherweise frequentierenden Fledermausarten; auch hier sollte der Dachraum zum sicheren Ausschluss von Quartieren vor dem Abriss inspiziert werden

Kriterium	Beschreibung
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen: • Beim Gebäuderückbau sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Weise zu beachten, dass alle Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern sowie auf übertagende Fledermäuse (Dachböden, Keller) überprüft werden • Im Fall von Positivnachweisen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären • Eine Sommerquartiernutzung durch Einzelindividuen der synantropen Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) ist ebenso wie nachgewiesene häufige Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.d.R. durch die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 gedeckt • Es sind allerdings Maßnahmen zu ergreifen, die den Tötungsbestand vermeiden; bei nachgewiesenen Gebäudebrütern ist der Beginn des Rückbaus daher auf die Zeit nach Ende der Ästlingsphase zu verschieben • Sollten sich Hinweise auf Vogelarten ergeben, für die aufgrund ihrer Bestandssituation eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht angenommen werden kann (Haussperling, Mauersegler), dann sind in Absprache mit der UNB entsprechende Ersatzquartiere (künstliche Nisthilfen) anzubringen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten auf einem konstanten Niveau zu halten, eine Realisierung als CEF-Maßnahme (vor dem Gebäuderückbau) wäre abzuklären • Im Fall von Hinweisen auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse sind Bauarbeiten, die den Verlust der Quartiere bedeuten, auf die Wintermonate zu verschieben; alternativ können vorhandene Hohlräume in Abstimmung mit der UNB unter Anleitung eines Fledermauskundlers nach dem nächtlichen Ausflug auch verschlossen werden; bei den häufigen Siedlungsarten (i.d.R. Zwergfledermaus) darf hier davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Verbund des Siedlungsbereiches mit vergleichbaren Quartierpotenzialen weiterhin als gegeben gelten kann und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht anzunehmen ist • Bei der Entfernung der wenigen Gehölze sind die gesetzlichen Rodungsfristen zu beachten Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: • Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen • Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essenzielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz, vorbehaltlich der Ergebnisse der o. g. Gebäudeinspektion, nicht zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	- Darstellung: Wohnbaufläche (Quelle: Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken) - Allerdings Anpassung im Wege der Berichtigung (i. V. m. Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“, im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren aus 2020); folglich mittlerweile „Gemischte Baufläche“ - Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht erfüllt; Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 
Bebauungsplan	Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ (2018). Dieser beinhaltet für das Plangebiet u. a. folgende Festsetzungen: - Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (i. V. m. § 6 BauNVO) - Grundflächenzahl: GRZ = 0,6; Überschreitung bis max. 0,8 (i. V. m. § 19 BauNVO) - Höhe baulicher Anlagen: $GOK_{max} = 14,0$ m (i. V. m. § 18 BauNVO) - Zahl der Vollgeschosse: Max. 3 Vollgeschosse (i. V. m. § 20 BauNVO) - Bauweise: Abweichende Bauweise (i. V. m. § 22 BauNVO) 

Städtebauliches Konzept

Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich der Kreuzung Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße. Neben Wohngebäuden befinden sich in der näheren Umgebung auch verschiedene gewerbliche Nutzungen sowie Einrichtungen der Nahversorgung (Einzelhandel, Gastronomie). Im weiteren Umfeld befinden sich zudem das AWO-Seniorenhaus, der kath. Kindergartens St. Elisabeth und die Grundschule Hilsbach-Walpershofen.

Diese bestehende Nutzungsstruktur soll nunmehr durch den Bau eines Mehrfamilienhauses für ca. 14 Wohneinheiten er-

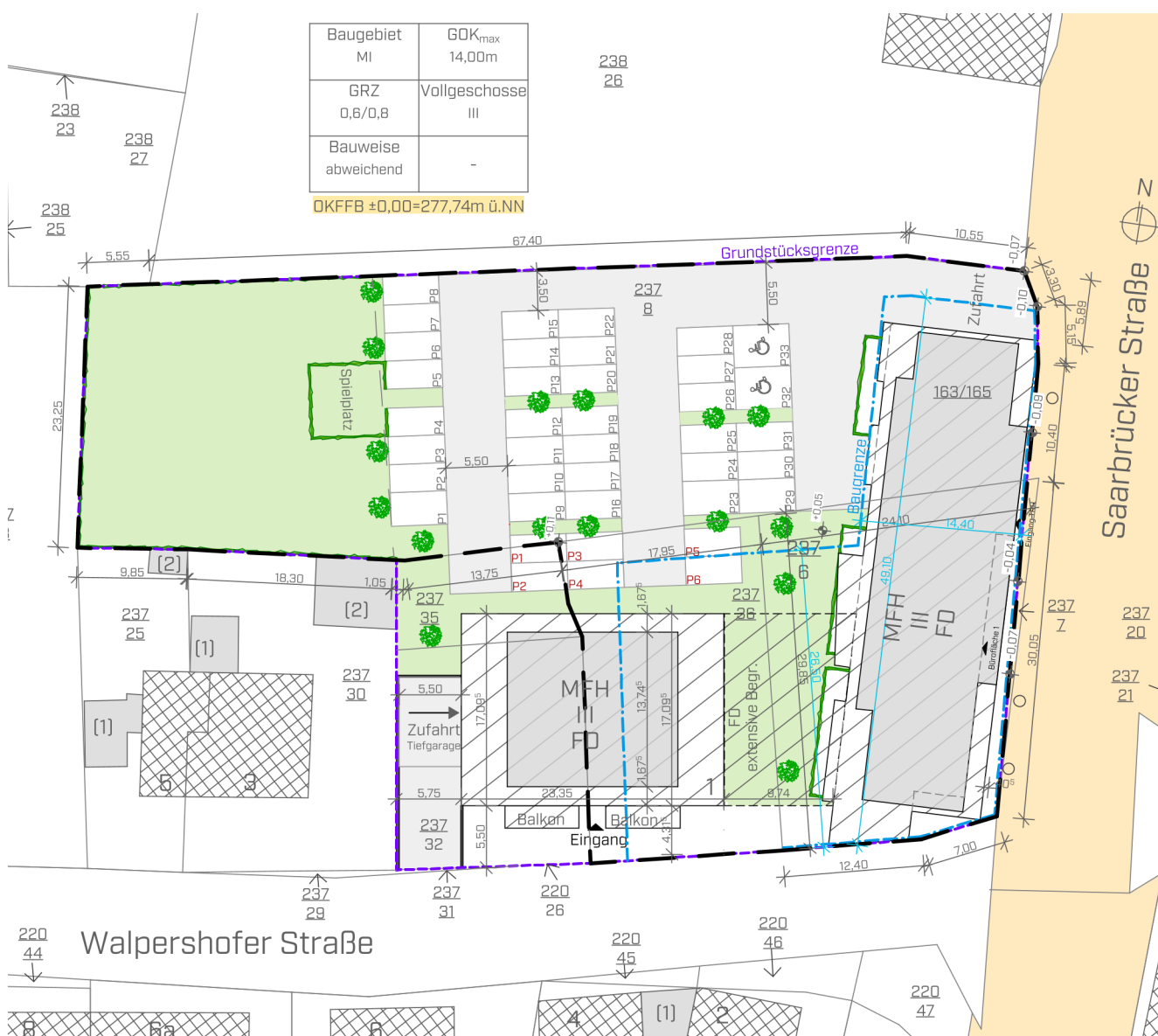
gänzt werden. Auf diese Weise soll insbesondere der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum durch die Nutzung einer innerörtlichen Fläche im Sinne der Nachverdichtung Rechnung getragen werden.

Das Konzept sieht für die Walpershofer Straße den Bau eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit zusätzlichem Staffelgeschoss vor. Das Dach soll als Flachdach ausgebaut werden.

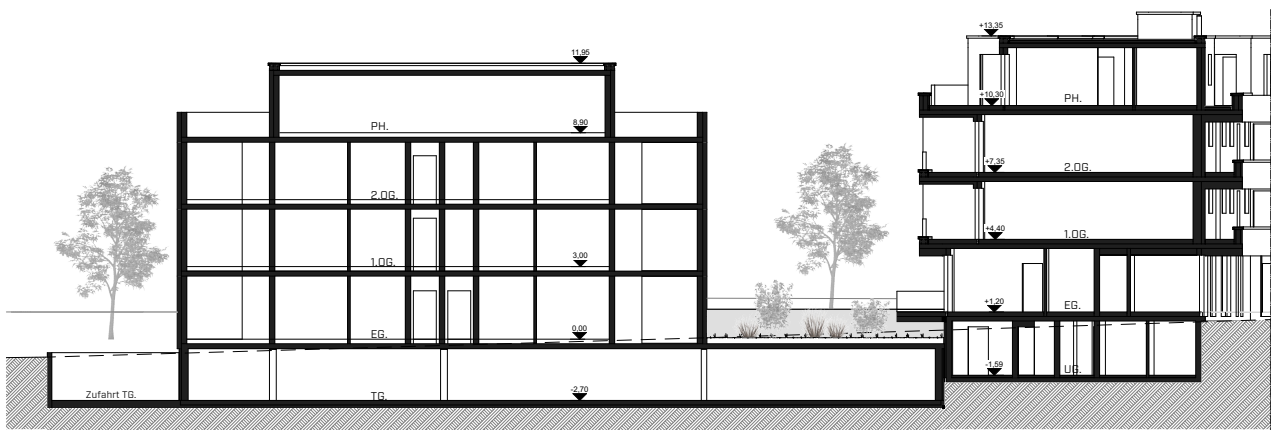
Der ruhende Verkehr wird sowohl in einer entsprechenden Tiefgarage als auch auf oberirdischen Stellplätzen im rückwärtigen Grundstücksbereich, gemeinsam mit den Stellplätzen der geplanten Bebauung in der

Saarbrücker Straße, untergebracht (insgesamt ca. 50 Stellplätze). Der Eingang zum Mehrfamilienhaus sowie die Einfahrt zur Tiefgarage sind jeweils von der Walpershofer Straße aus erreichbar, die Zufahrt zu den oberirdischen Stellplätzen liegt an der Saarbrücker Straße.

Die geplante Bebauung entlang der Saarbrücker Straße einschließlich der oberirdischen Organisation des ruhenden Verkehrs ist bereits nach aktuellem Planungsrecht umsetzbar. Der vorliegende Bebauungsplan konzentriert sich demnach auf die Ergänzung durch ein weiteres Wohngebäude in der Walpershofer Straße.



Städtebauliches Konzept; Quelle: Hauser und Luft Architekten Part GmbH, Lothringer Straße 10, 66740 Saarlouis; Stand: März 2022



Schemaschnitt; Quelle: Hauser und Luft Architekten Part GmbB, Lothringer Straße 10, 66740 Saarlouis; Stand: März 2022

Die nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen sollen begrünt werden. Ebenso soll auch das Flachdach der Tiefgarage entsprechend begrünt werden. Die Tiefgarage unterbaut den vorgesehenen Neubau in der Walpershofer Straße und ist zugleich baulich mit dem Neubau in der Saarbrücker Straße verbunden.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung auf einer innerörtlichen Fläche zu Wohnbauzwecken geschaffen.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus sind weitere Nutzungen zulässig, die mit der vorherrschenden Wohn- und Mischnutzung vereinbar sind und den Bedürfnissen der Bewohner entsprechen (z. B. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke).

Ausnahmsweise können zudem weitere ergänzende Nutzungen zugelassen werden, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Hierzu zählen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen.

Die Nutzungsstruktur der näheren Umgebung setzt sich aus Wohnbauten sowie gemischt genutzten Gebäuden zusammen. Gegenseitige Beeinträchtigungen im Bestand sind nicht bekannt. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes greift demnach den bestehenden Gebietscharakter auf und schafft ergänzend hierzu neuen Wohnraum. Ein Einfügen in die nähere Umgebung ist sichergestellt.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. An anderer Stelle im Gemeindegebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Plangebiet über die Höhe baulicher Anlagen geregelt.

Ebenso wie mit der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt, um eine angemessene Einbindung in das Umfeld ohne zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu führen.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich an den umliegenden Gebäuden sowie dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept. Sie gewährleistet ein harmonisches Einfügen in die Umgebung. Die Höhe ist der Topografie folgend zur Bestandsbebauung hin abgestuft. Die Errichtung überdimensionierter Baukörper wird vermieden, eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird ausgeschlossen.

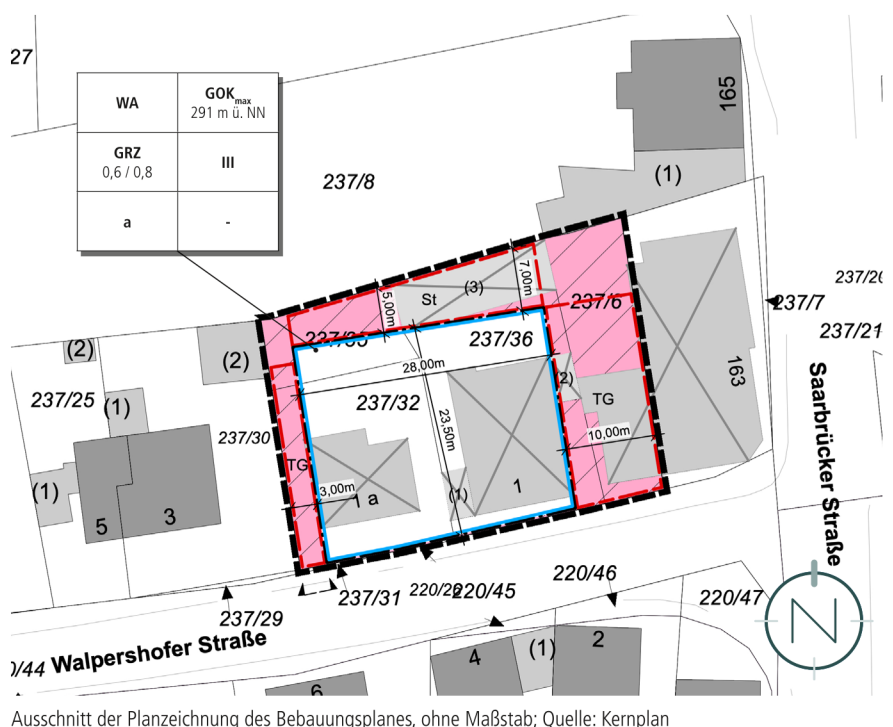
Mit der gewählten Höhe der baulichen Anlagen ist gewährleistet, dass auch ein Staffelgeschoss auf den zulässigen Vollgeschossen bzw. ein Ausbau des Dachgeschosses das angestrebte Einfügen der Baukörper in die Umgebung nicht gefährdet.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind den Festsetzungen zu entnehmen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 für die Hauptanlagen geht über die angegebenen



Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete hinaus. Sie trägt damit allerdings der städtebaulichen Situation vor Ort Rechnung und ermöglicht eine angemessene Nachverdichtung in innerörtlicher Lage gemäß dem städtebaulichen Konzept im Sinne der Innenentwicklung. Darüber hinaus entspricht die festgesetzte GRZ dem vorherrschenden Versiegelungsgrad der näheren Umgebung. Das Grundstück war zudem bereits in der Vergangenheit aufgrund der ehemaligen Bebauung größtenteils versiegelt bzw. überbaut. Auch nach aktuell gültigem Planungsrecht wäre im östlichen Teil des Plangebietes bereits eine GRZ von 0,6 zulässig.

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO die Möglichkeit, die grundsätzlich geltende GRZ weiter zu überschreiten. So darf die Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass untergeordnete Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen können, unvertretbare Versiegelungen durch Hauptgebäude allerdings ausbleiben. Die zukünftige Funktionsfähigkeit von Grundstück und Bebauung wird sichergestellt. Der zulässige Grad der Versiegelung greift die Situation in der näheren Umgebung auf und ermöglicht gleichzeitig eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung in angemessenem Maß.

Insbesondere der Stellplatzbedarf und die erforderliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück des geplanten Wohnhauses fordern die Überschreitung. Die Überschreitung bewegt sich dabei immer noch in dem durch die BauNVO vorgegebenen Rahmen.

Die Einhaltung der Orientierungswerte gemäß § 17 BauNVO würde unter diesen Gesichtspunkten zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen. Um dem erhöhten Versiegelungsgrad im Plangebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde u. a. die extensive Begrünung von Flachdächern (Tiefgarage) sowie die Anpflanzung von Bäumen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Die Überschreitung der Grund-

flächenzahl führt beispielsweise nicht zu einer Massierung von Nutzungen und baulichen Anlagen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingt.

Aufgrund der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Zahl der Vollgeschosse

Die Höhenentwicklung im Plangebiet wird neben der Höhe baulicher Anlagen ebenfalls durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse geregelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Einschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration in die Umgebung ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbebauung ermittelt und festgesetzt. Sie entspricht dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept sowie des derzeit geltenden Planungsrechts (für den östlichen Teilbereich) vor Ort. Im Zuge dessen wird die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und das harmonische Einfügen neuer Baukörper in den Bestand sichergestellt.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung entspricht dabei im Wesentlichen der vorhandenen Baustruktur mit Grenzbebauung im Plangebiet und der Umgebung. Auch nach aktuellem gültigen Planungsrecht ist im öst-

lichen Teil des Plangebietes bereits eine abweichende Bauweise zulässig.

Die abweichende Bauweise ermöglicht die Verbindung des Mehrfamilienhauses mit der geplanten gemischt genutzten Bebauung. Sie garantiert dadurch die zweckmäßige Nutzung des Plangebietes zu Wohnzwecken sowie eine angemessene Integration in die vorhandene Bauweise bzw. zur geplanten Neubebauung.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Abmessungen des durch Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung des erstellten Konzeptes ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem zugrunde liegenden städtebaulichen Konzept.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstücks mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen; Hier: ST = Stellplätze, TG = Tiefgaragen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Stellplätze und Tiefgaragen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Durch die Festsetzung können die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplätze ausschließlich auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Hierdurch werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereiche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mit der Festsetzung von Ein- und Ausfahrtbereichen wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrten langfristig an den verkehrstechnisch günstigsten Positionen gesichert werden und nicht ohne Weiteres eine Zufahrt an anderer Stelle hergestellt werden kann. Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass der Verkehrsfluss der Walpershofer Straße sowie am Kreuzungsbereich zur Saarbrücker Straße nicht negativ beeinträchtigt wird.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Die Festsetzung dient der Sicherung der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, indem hiermit zusammenhängende Nebenanlagen (z. B. Trafo-Station) ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, ohne hierfür gesonderte Flächen festsetzen zu müssen. Gleichzeitig verbleibt auf diese Weise eine gewisse Flexibilität bei der späteren Umsetzung der Planung sowie bei der Detailplanung hinsichtlich der späteren Versorgung des Gebietes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Da der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende Arten in Frage kommt, wurden gemäß der naturschutzrechtlichen Beurteilung des Plangebietes entsprechende Maßnahmen (Überprüfung der Gebäude vor dem Rückbau) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass auf einem Mindestanteil der Dachflächen Anlagen zur Nutzung von solarer Energie anzubringen sind.

Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren bauliche bzw. sonstige technische Vorkehrungen als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Demnach hat die Ausführung von Garagentoren dem Stand der Technik entsprechend lärmgedindert zu erfolgen. Ebenso sind sämtliche, im Fahrweg von Kfz befindliche, Regenrinnen lärmgedämmt anzulegen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die getroffene grünordnerischen Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung der neuen Bebauung und angemessenen Begrünung von Stellplätzen und Tiefgarage sowie zur generellen Steigerung der Aufenthaltsqualität. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, damit weiterhin eine gewisse Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage und Grundstücksgestaltung verbleibt.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass schützenswerter Baumbestand gem. Baumschutzsatzung, sofern es die Planung ermöglicht, im aktuellen Zustand erhalten wird. Andernfalls ist ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Örtliche Bauvorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern und damit gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist insbesondere aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Bebauung erforderlich.

Die getroffenen Einschränkungen bei der Dacheindeckung und der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z.B. glänzende reflektierende Materialien) verhindern. Die Begrünung von Fassaden ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas zulässig.

Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind KfZ-Stellplätze beispielsweise in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Durch die sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Änderung und Erweiterung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet umfasst lediglich eine Fläche von ca. 1.200 m² und ist bereits weitestgehend bebaut bzw. versiegelt.

Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus, das einen geringen Störgrad aufweist. Die unmittelbare Umgebung dient ebenfalls dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten. Das Vorhaben fügt sich folglich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Negative Auswirkungen durch Fahr-/Parkgeräusche können gemäß der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden zudem so gewählt, dass sich die Wohnnutzung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche an der bestehenden Bebauung in der Umgebung sowie dem aktuellen Planungsrecht orientiert. Die getroffenen Festsetzungen schließen weiterhin jede Form der Nutzung innerhalb des Plangebietes aus, die innergebietsmäßig zu Beeinträchtigungen führen kann.

Eine ausreichende Belichtung und Belüftung wird gewährleistet. Es kommt somit zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

Auswirkungen auf die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und auf die Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem ent-

sprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt. Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Eine innerörtliche Potenzialfläche wird hierbei für die bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken bereitgestellt. Die Gemeinde kommt damit ihrem Planungsziel nach, entsprechend der anhaltenden Nachfrage neuen Wohnraum zu schaffen. Durch die Errichtung eines Wohnhauses mit Wohnungen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Zuschnitt werden in innerörtlichen Lage nachfrageorientierte Angebotsformen geschaffen. Eine flächenmäßige Erweiterung in den Außenbereich kann somit vermieden werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst. Mit der geplanten Bebauung erfolgt die Nachverdichtung einer untergenutzten innerörtlichen Potenzialfläche in integrierter Lage. Ein Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Das Plangebiet ist bereits vollständig von Bebauung bzw. von Straßen umgeben. Die vorgesehene Bebauung fügt sich gemäß der getroffenen Festsetzungen in die umliegende Bebauung ein. Von der Anordnung und Gestaltung des geplanten Baukörpers geht keine nachteilige Wirkung auf die Umgebung aus.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei der Planung handelt es sich um die Entwicklung bzw. Umnutzung einer bereits anthropogen vorgeprägten und weitestgehend überbauten bzw. versiegelten Fläche in innerörtlicher Lage.

Aufgrund der Vorbelastungen und bestehenden Beeinträchtigungen, resultierend aus der innerörtlichen Lage (das Plangebiet ist bereits überwiegend von Bebauung umgeben) sowie der Bewegungsunruhe auf-

grund der unmittelbar angrenzenden Straßen finden Eingriffe, die über das bisherige Maß hinausgehen, nicht bzw. maximal in geringem Maße statt. Die potenziellen Auswirkungen auf umweltschützende Belange sind gering, die Lebensraumstrukturen im Plangebiet aufgrund der gegenwärtigen Situation bereits stark eingeschränkt.

Es kommt durch das Planvorhaben, bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen, weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen. Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung, betroffen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung der geplanten Wohnbebauung wird es zwar zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen, dieses beschränkt sich jedoch lediglich auf den Anwohnerverkehr. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur ist für die festgesetzte Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass der zusätzlich entstehende Verkehr aufgenommen werden kann.

Der ruhende Verkehr wird vollständig im Plangebiet geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebietes vermieden wird.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie Anschlusspunkte sind im Plangebiet bereits grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch das Planvorhaben werden keine Eingriffe in land- oder forstwirtschaftliche Flächen vorbereitet. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Belange des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zwar zu neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch insgesamt ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich beim Plangebiet bereits um eine weitestgehend überbaute bzw. versiegelte Fläche.

Positive klimatische Auswirkungen haben zudem die vorgesehenen Begrünungen bzw. Anpflanzungen sowie die Nutzung innerörtlicher Nachverdichtungspotenziale statt einer weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen sind aus Vorsorgegründen Hinweise zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit aufgenommen worden.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeu-

tung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung
- Inanspruchnahme einer bislang untergenutzten Fläche in innerörtlicher Lage
- Mit der Erweiterung des Angebots an Wohnraum wird der bestehenden Nachfrage Rechnung getragen
- Die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die Bebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein
- Keine negativen Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Belange
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; Ordnung des ruhenden Verkehrs im Plangebiet
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Riegelsberg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Die digitalen Liegenzschaltkäte entstehen durch mehrere Vorgänge bei der analogen Liegenzschaltkäte. Durch Transformationsbeziehungen wurde eine Värtscherichte und homogene Liegenzschaltkäte erzeugt. Demzufolge kann der Gesamtzustand der digitalen Liegenzschaltkäte auch nur der Gesamtzustand der zugrunde liegenden, analogen Liegenzschaltkäte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenzschaltkäte Koordinaten ermittelt, muss man sich seinen Verrichtungsbereich beachten, weil die Gesamtzustände in allen Fälln die der spezifischen Koordinaten (Polarisantenkoordinaten) entsprechen. Auch sonstige Maße (Quadratmaß), die aus der digitalen Liegenzschaltkäte abgeleitet werden, sind unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die Katalogbezeichnung ist im Original beibehalten.
 (Zurück Katalog) (01.07.2022)

STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Architectural site plan for the 'Häuser an der Lohr' project. The plan shows a residential development with various building footprints, green spaces, and parking areas. Key features include a large green area on the left, a central parking lot, and a building labeled 'Häuser an der Lohr'. The plan is bounded by 'Sandröder Straße' to the east and 'Lohr' to the south. A north arrow is located in the bottom left corner. The plan includes numerous dimensions and labels for different building types and areas.

Quelle: Heuser und Lohr Architekten Part GmbH, Lohranger Straße 10, 66740 Saarbach, Saarlouis 2022

3. BAUWEISE
G 9 S 9 A 5, 1 NR. 2 BAUGB
LVM 1/23 BAURVO

4. ÜBERBAUENDE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
G 9 S 9 A 5, 1 NR. 2 BAUGB
LVM 1/23 BAURVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 22 Abs. 3 BauVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauVO gelten entsprechend. Es erfolgt eine Festsetzung der Flächen für Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen). Gleiches gilt für bauliche Anlagen sowie die nach § 22 Abs. 3 der Abwärtischen

Als Baugrenze wird gem. § 22 Abs. 4 BauVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die seitlichen Grenzabstände können unterschritten werden.

Siehe Plan.

BEBAUUNGSPLAN „MISCHUNZUNG ECKE WALPERSHOFFER STRASSE - SAARBRÜCKER STRASSE“ (2018)

Saarbrücker Strasse

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländer Wassergesetz)

- Das Flangebiet ist im Mischsystem zu entsorgen.
- Zur Abwasserentsorgung ist die Errichtung von Speicher (z.B. Zisternen) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO)

- Regierung:** Fassaden können zwecks naturschutzpolitischer Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas begrünt werden.
- Dachdeckung:** Fassadengestaltung, Dachdeckungen und Fassadenverkleidungen in Glasplätzen / reibenden Materialien oder Keramikplatten ist einschränkt.
- Verriegelung:** Der Anteil befestigte Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kitz-Splittungen sind ausschließlich Innen- zu Außenflächen in wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Splittungsfächer, offenerne Wurzelsperren) und versickerungsfähigen Unterbau auszufüllen.
- Mülltonnen:** Mülltonnen sind in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen orientierten Bereichen entweder

Einblick

Der Bebauungsplan befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenwerkzone. Os unter dem Gebirgs-
Abbau unterscheidet es geht aus den Abkiss- und Planunterlagen des Oberbergamtes der Saarlande nicht
hervor. Bei Ausschachtungen sollten wohl empfohlen auf Anzeichen von alten Bergbau zu achten und die
geoprobieren des Oberbergamtes der Saarlande mitzuteilen.

Wälder befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenwerkzone. Os unter dem Gebirgs-
Abbau unterscheidet es geht aus den Abkiss- und Planunterlagen des Oberbergamtes der Saarlande nicht
hervor. Bei Ausschachtungen sollten wohl empfohlen auf Anzeichen von alten Bergbau zu achten und die
geoprobieren des Oberbergamtes der Saarlande mitzuteilen.

Sonstiges

Einsicht in die verwendeten Normen, Richtlinien und Gesetze ist im Bauamt der Gemeinde Riegelsberg mög-
lich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verursachung und die Festsetzung
des Bebauungsplans gelten u.a. folgende Ge-
setze:

- Baugesetz in der Fassung der Bundesgesetz-
sammlung vom 03. November 1971 (BGBl. I S. 3634),
welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom
28. Juli 2023 (BGBl. I S. 1921) geändert ist.
- Verordnung über die baufache Nutzung der Grund-
stücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom
29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel
2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023
I Nr. 16).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne
und die Darstellung des Plansinhalts (Bauplan-
darstellungsvorschrift - BauplanV) vom 12. De-
zember 1990 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021
(BGBl. I S. 1907).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsge-
biet (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom
29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember
2021 (BGBl. I S. 2420).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998
(BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Artikel
7 des Gesetzes vom 25. November 2021 (BGBl.
I S. 316).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
haushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023
I Nr. 176).
- Saarländische Landesbaubehaltung (LBO) (Art. 1
des Gesetzes Nr. 1544/1 vom 18. August 2021, zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli
2023 (Anm. 1 S. 762)).
- § 12 des Kommunalabgabengesetzungsge-
setzes (KAG) vom 27. Juni 1990 (BGBl. I S. 1581),
Bekanntmachung vom 27. Juni 1990 (Anm. 1
S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom
18. Januar 2023 (Anm. 1 S. 762)).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat in Saar-
land (Saarländisches Naturschutzgesetz - GNG -
vom 05. April 2006 (Anm. 2006 S. 718), zu-
letzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes
vom 8. Dezember 2021 (Anm. 1 S. 2629)).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Art. 3
des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des
saarländischen Denkmalschutzes und der
saarländischen Denkmalschutzes und der
saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni
2018 (Anm. 1 S. 358), zuletzt geändert durch
Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021
(Anm. 1 S. 2629)).
- Saarländisches Wasserrecht (SWG) vom 28. Juni
1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom
30. Juli 2004 (Anm. 1 S. 1942), zuletzt geändert
durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember
2021 (Anm. 1 S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bun-
des-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bo-
denschutzgesetz - SBoDSchG) vom 20. März
2002 (Anm. 1 S. 990), zuletzt geändert durch
das Gesetz vom 27. November 2007 (Anm. 1
S. 2393).
- Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde
Riegelsberg in der Neufassung vom 08. Oktober
2008.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat an, _____ die Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern, wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Es wird beschieden, dass in dem dümmlichen Geländestück, das Bebauungsplan vorgesehen Flurstück hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im wesentlichen Verfahren geändert und erweitert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umverteilung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt. Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ beschlossen (§ 13a BauGB Vm. § 3 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom _____ bis _____ im _____ öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB Vm. § 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 13a BauGB Vm. § 3 Abs. 2 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB Vm. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeplant. Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat und den Stellungsnehmern dargelegt haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB § 4 BauGB). Der Gemeinderat hat am _____ die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ (§ 10 Abs. 1 BauGB) der Bebauungsplan bereits aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“ wird hiermit als Sitzung ausgesetzt.	Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entscheidungsmöglichkeit gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KStG hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpershofer Straße - Saarbrücker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Riegelsberg, den _____ Der Bürgermeister	Riegelsberg, den _____ Der Bürgermeister



www.schallschutz-saar.de

Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

Schalltechnische Untersuchung

**Geräuscheinwirkung auf die Nachbarschaft durch eine geplante
Tiefgarage und Pkw-Stellplätze**

Bauvorhaben

Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage

Walpertshofer Straße 1, 66292 Riegelsberg



Bericht 220928-1

Gegenstand	Ermittlung von Geräuschimmissionen an schutzwürdiger Bebauung nach TA-Lärm.	
Veranlassung	Auftrag durch den Bauherrn	
Bauherr	Giuseppe Grassia Hilschbacher Straße 11 D 66292 Riegelsberg	
Bezug	Bauvorhaben	
Berichtsdatum	20.10.2022	
Anzahl der Seiten	Textteil	22 Seiten
	Anhang	49 Seiten
Verfasser	Audiotechnik Loch Ingenieurbüro für Akustik Dipl.-Ing. Christian Loch Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel	FON: +49 (0) 6851 869604 FAX: +49 (0) 6851 869605 Mobil: +49 (0) 172 6677493 Mail: c.loch@schallschutz-saar.de Web: www.schallschutz-saar.de
Ansprechpartner	Dipl.-Ing. Christian Loch	

AUDIOTECHNIK LOCH
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel

Dipl.-Ing. Christian Loch

Inhalt	Seite
.....	0
1. Aufgabenstellung.....	4
2. Beurteilungsgrundlagen	5
2.1 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm	5
2.2.1 Beurteilung von Spitzenpegelmissionen	6
2.1 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	7
3. Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung	8
3.1 Tiefgaragenanlage.....	8
3.1.1 Park- und Fahrgeräusche aus der Tiefgarage	8
3.1.2 Tor der Tiefgarage	9
3.1.3 Überfahren von Regenrinnen.....	9
3.1.4 Zufahrt zur Tiefgarage.....	9
3.2 Parkflächen im Außenbereich.....	10
4. Auflagen zum Lärmschutz	11
5. Immissionsorte	11
6. Berechnungsverfahren.....	12
6.1 Berechnung	12
6.2 Meteorologische Korrektur.....	14
7. Berechnungsergebnisse	15
7.1 Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten	15
7.2 Spitzenpegelmissionen	15
8. Bewertung der Ergebnisse	16
9. Qualität der Prognose	16
10. Haftungsausschluss	16
11. Zusammenfassung	17

Abbildungen **Seite**

Abbildung 1: Lage.....	4
Abbildung 2: Grundriss Tiefgarage.....	8
Abbildung 3: Digitales Geländemodell	12

Tabellen **Seite**

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm	5
Tabelle 2: Immissionsorte und Richtwerte	11
Tabelle 3: Beurteilungspegel.....	15
Tabelle 4: Spitzenpegelimmisionen.....	15

Anhang **Seite**

A1: Gesetze, Normen, Richtlinien und Grundlagen.....	18
A2: Lage.....	21
A3: Parkflächenfrequentierung.....	22
A4: Emissionsberechnung Parkdeck.....	23
A5: Pegelberechnung Zufahrten.....	28
A6.1: Isophonenkarte Tag.....	30
A6.2: Isophonenkarte Nacht.....	31
A7.1: Oktavspektren der Emittenten	32
A7.2: Parkplatzdaten.....	34
A8: Stundenwerte der Schallleistungspegel.....	36
A9: Ausbreitungsrechnung.....	37
A10: Beurteilungspegel nach TA-lärm.....	44

1. Aufgabenstellung

Herr Giuseppe Grassia plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Pkw-Stellplätzen und einer Tiefgarage an der Walpertshofer Straße 1, Ecke Saarbrücker Straße in Riegelsberg. Im Rahmen des Bauvorhabens ist ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage an der Walpertshofer Straße und ein weiteres Mehrfamilienhaus an der Saarbrücker Straße 163 geplant. Nordwestlich soll eine offene Parkfläche mit 35 Pkw Stellplätzen für Bewohner und 4 Stellplätzen für gewerbliche Büronutzungen entstehen.

Für das Planvorhaben sind die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche zu untersuchen.



Abbildung 1: Lage (Quelle: Hauser - Luft Architektur)

2. Beurteilungsgrundlagen

Die zur Beurteilung und Berechnung herangezogenen Verwaltungsvorschriften, Normen, Richtlinien und Untersuchungen werden in Anhang **A1** aufgeführt.

2.1 Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm

Die schalltechnische Berechnung der Lärmemissionen durch Fahr- und Parkgeräusche erfolgt nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie [9] des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. In der Parkplatzlärmstudie [9] wird zur Beurteilung der Lärmemissionen die TA-Lärm [3] herangezogen.

Bei Stellplätzen, die privaten Wohnanlagen zuzuordnen sind, handelt es sich nicht um eine dem Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm zuzuordnende Anlage.

Die TA-Lärm [3] ist auf genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden, welche dem zweiten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG [1] unterliegen. Da rein zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht unter diesen Anlagenbegriff fallen, sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] hier nicht unmittelbar anwendbar. Sie können aber Anhaltspunkte dafür geben, ob die Zumutbarkeitsgrenze in der umgebenden Bebauung überschritten wird.

In der TA Lärm [3] wird zur Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen zwischen dem Tagzeitraum (06.00 - 22.00 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22.00 - 06.00 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die lauteste Nachtstunde maßgeblich ist. Laut TA Lärm sind an den schutzwürdigen Nutzungen die in der Tabelle 2 dargestellten Immissionsrichtwerte einzuhalten. Die für das Vorhaben heranzuziehenden Gebietsarten und Orientierungswerte sind in der folgenden Tabelle hervorgehoben.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm

Gebietsarten	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag (06.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35
Reine Wohngebiete (vgl. § 3 BauNVO)	50	35
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungs-gebiete (vgl. § 4 BauNVO, § 2 BauNVO)	55	40
Mischgebiete, Dorfgebiete und Kerngebiete (§§ 5, 6 und 7 BauNVO)	60	45
Gewerbegebiete (vgl. § 8 BauNVO)	65	50
Industriegebiete (vgl. § 9 BauNVO)	70	70

Gemäß TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Spitzenpegelkriterium).

In Wohngebieten (WR, WA) ist für Geräuscheinwirkungen nach TA Lärm 6.5 in den sogenannten Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ein Zuschlag von 6 dB(A) anzuwenden. Diese Zeiten sind an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.

Laut Abschnitt 7.2 Absatz 1 der TA Lärm kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß Tabelle 1 zugelassen werden, wenn diese auch bei der Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht vermeidbar ist und diese Überschreitung an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden auftritt (Bestimmungen für seltene Ereignisse).

Ist durch die Vorbelastung der Immissionsrichtwert schon erreicht, müssen zusätzliche Anlagen diesen um mindestens 6 dB unterschreiten, um genehmigungsfähig zu sein.

2.2.1 Beurteilung von Spitzenpegelimmissionen

Obwohl nach §12 BauNVO Stellplätze und Garagenanlagen in allen Baugebieten zulässig sind, treten aufgrund des geringen Abstandes zu Wohngebäuden regelmäßig Konflikte im Immissionsschutz auf. Insbesondere bezüglich des Spitzenpegelkriteriums werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] oft überschritten.

In der Parkplatzlärmstudie [9] wird zur Beurteilung von Parkplätzen in Wohnanlagen unter 10.2.3 wie folgt angeführt:

*„Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen auch in den Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagerscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Vgl. hierzu u.a. den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 20.07.1995, Az. 3 S 3538/95. Trotzdem sollten auch bei Parkplätzen in Wohnanlagen das unter 10.1 und 10.2.1 beschriebene Beurteilungsverfahren zur schallschutztechnischen Optimierung herangezogen werden. In o.g. Beschluss wird die Auffassung vertreten, dass Maximalpegel nicht zu berücksichtigen sind. Aus fachlicher Sicht ist zu betonen, dass die prognostizierte Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen („Maximalpegelkriterium“) durch derartige Schallereignisse auf Planungsmängel im Bereich des Immissionsschutzes hinweist. Daher sollte eine verbesserungsbedürftige Planung z.B. durch eine Verlegung der Zufahrt oder der störendsten Stellplätze oder eine Einhausung der Tiefgaragenrampe auf den Stand der Technik (vgl. § 3Abs. 6 BImSchG) gebracht werden.“**

**Quelle: Parkplatzlärmstudie, Kapitel 10.2.3*

Folgt man dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, sind Spitzenpegel bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen. **Im Rahmen dieser Untersuchung werden die zu erwartenden Spitzenpegel somit nur bei den gewerblich zugeordneten Nutzungen berücksichtigt.**

2.1 Weitere Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Weitere Grundlagen bilden:

- Planungsunterlagen „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage“, Hauser / Luft Architektur, Saarlouis mit Stand vom März 2022
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Landesamt für Vermessung und Landentwicklung, Stand 18.10.2022
- Bebauungsplan „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße“ der Gemeinde Riegelsberg vom 18.02.2020
- Entwurf des Bebauungsplanes „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße, Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes“ der Gemeinde Riegelsberg vom 21.07.2022
- Entwurf Begründung „Mischnutzung Ecke Walpertshofer Straße – Saarbrücker Straße, Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes“ der Gemeinde Riegelsberg vom 21.07.2022
- Ortsbegehung am 17.10.2022
- Mündliche Auskunft zur Nutzung der geplanten Gebäude und Parkplätze, Hauser / Luft Architektur, Saarlouis am 17.10.22, 19.10.22 und 20.10.22

3. Geräuschemissionen und Betriebsbeschreibung

3.1 Tiefgaragenanlage

Die Tiefgarage wird 14 Pkw Stellplätze beherbergen.

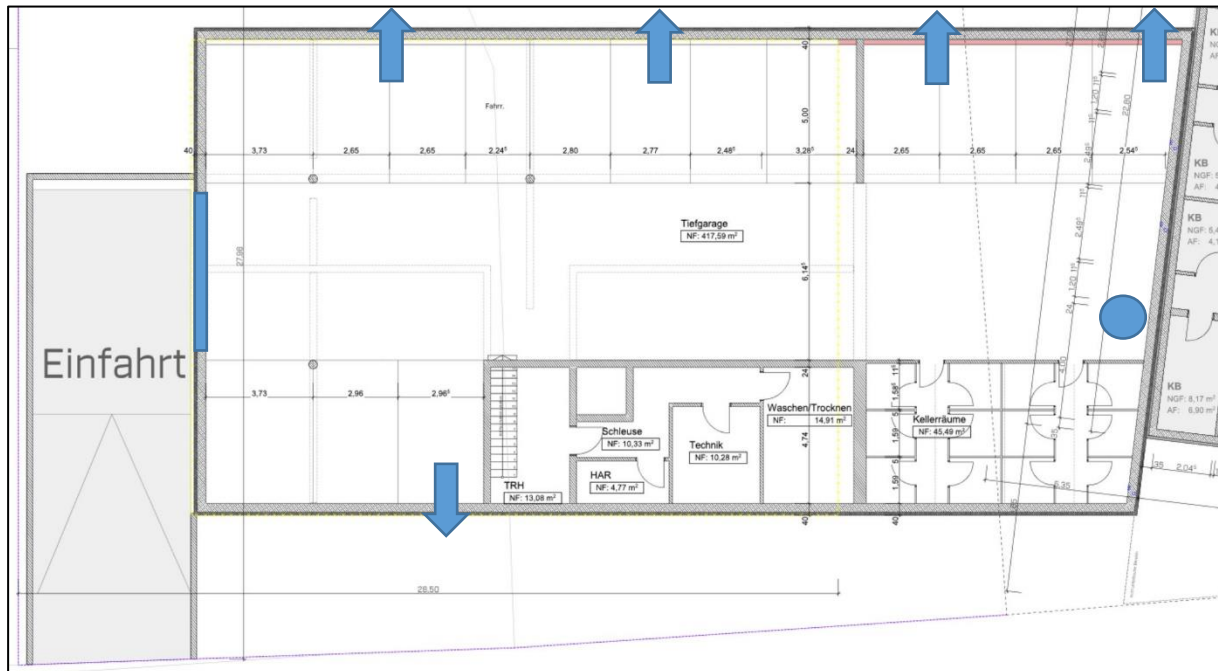


Abbildung 2: Grundriss Tiefgarage

Die Tiefgarage wird in Massivbauweise erstellt und verfügt über eine 5,5 x 2,0 m große Einfahrt mit offenem, elektrischem Gittertor auf der westlichen Fassadenseite.

Die Planung der Luftführung liegt zum Zeitpunkt der Berechnung nicht vor. Hier werden zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmemission sechs 1,00 m² große Lüftungsöffnungen an den drei Fassaden Süd, Nord und West angesetzt. Alle Öffnungen werden als ungedämmt und stetig offen betrachtet. Sollte die spätere Planung von diesem Lüftungskonzept abweichen, ist dies im Rahmen einer erneuten schalltechnischen Berechnung zu prüfen.

3.1.1 Park- und Fahrgeräusche aus der Tiefgarage

Die Tiefgarage wird nur durch die Hausbewohner genutzt. Lärmemissionen entstehen in der Tiefgarage nur durch die Fahr- und Parkvorgänge und das Garagentor. Sonstige Lärmquellen wie z.B. Lüftungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Der Emissionsansatz zu den Lärmemissionen innerhalb der Tiefgarage erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie [9]. Die Frequentierung wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **32 Fahrbewegungen am Tag und 1 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berechnet**. Die detaillierte Berechnung ist in Anhang **A3** aufgeführt.

Die Emissionen auf den Parkflächen werden entsprechend Parkplatzlärmstudie [9] ermittelt. Die Halleninnenpegel auf den Parkebenen werden nach DIN 12354-1 [14], DIN 12354-4 [15], sowie DIN 12354-6 [16] berechnet. Detaillierte Angaben zur Berechnung sind in der Emissionsberechnung Parkdeck in Anhang **A4** aufgeführt.

Die nach Außen wirksamen Emissionen werden als Flächenschallquellen an der **Torzufahrt** und den **sechs Lüftungsöffnungen** betrachtet. Die spektrale Zusammensetzung der Geräusche wird über ein Referenzspektrum für geschlossene, ungedämmte Tiefgaragen realisiert.

Da die Tiefgarage nur der Wohnnutzung zuzurechnen ist, sind Spitzenpegelemissionen nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

3.1.2 Tor der Tiefgarage

Das elektrische Tor der Tiefgarage kann beim Öffnen und Schließen durch Roll- und Anschlaggeräusche Lärmemissionen verursachen. Nach Parkplatzlärmstudie [9] bleiben Garagentore, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, in der schalltechnischen Berechnung unberücksichtigt.

Für diese Prognose wird vorausgesetzt, dass die Ausführung des Garagentores dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert erfolgt, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.

In der Prognose sind Geräusche durch das Garagentor demnach nicht zu berücksichtigen.

3.1.3 Überfahren von Regenrinnen

Das Überfahren einer Regenrinne im Fahrweg der Kfz kann zum Gesamtpegel beitragen. Laut Parkplatzlärmstudie [9] ist dies nicht der Fall, wenn die Regenrinnen lärmgedämmt ausgeführt und akustisch nicht auffällig sind.

Für diese Prognose wird vorausgesetzt, dass alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt ausgeführt werden z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinnen entstehen.

In der Prognose sind Regenrinnen demnach nicht berücksichtigt.

3.1.4 Zufahrt zur Tiefgarage

Die Zufahrt soll von der Walpertshofer Straße über eine Rampe zur Tiefgarage führen.

Die Fahrgeräusche der Pkw zur Tiefgarage sind nach Parkplatzlärmstudie entsprechend RLS-90 [6] zu bestimmen. Die RLS 90 wurde zwischenzeitlich durch die RLS 19 [7] abgelöst. Die Berechnung erfolgt hier also ersatzweise nach dem Rechenverfahren der aktuell gültigen RLS 19 [7].

Der Fahrweg wird als eine Linienschallquelle in 0,5 m Höhe über Boden angesetzt. Die spektrale Zusammensetzung der Fahrtgeräusche wird über Referenzspektren für langsam fahrende Pkw realisiert. Für den Fahrweg wird ebenes Pflaster angesetzt.

Nach den Rechenregeln der RLS-19 [7] ist bei Geschwindigkeiten unterhalb von 30 km/h mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu rechnen. Da die Pkw mit einer deutlich geringeren Geschwindigkeit fahren werden, sollte das Ergebnis als Emissionsansatz auf der sicheren Seite gewertet werden.

Die Pegelberechnung zum Fahrweg ergibt eine längenbezogenen Schallleistung von L_{WA} : **52,1 dB(A)/m** und ist in Anhang **A5** aufgeführt.

Die Frequentierung der Fahrstrecke wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **32 Fahrbewegungen am Tag und 1 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt**.

Da die Tiefgarage nur der Wohnnutzung zuzurechnen ist, sind Spitzenpegelmissionen nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

3.2 Parkflächen im Außenbereich

Im nordwestlichen Bereich des Grundstückes soll eine offen Parkfläche mit 35 Pkw Stellplätzen für Wohnen und 4 Stellplätze für Gewerbenutzung (Büro) entstehen. Die Parkfläche wird durch die Bewohner der beiden Gebäude genutzt. Die Zufahrt erfolgt über die Saarbrücker Straße.

Der Emissionsansatz erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie [9]. Die Flächen der Parkplätze werden als Flächenschallquellen in 0,5 m Höhe betrachtet.

Es wird das zusammengesetzte Verfahren mit Berücksichtigung von Durchfahrten in Fahrgassen angewendet.

Es wird von der Fahrzeugart „Pkw an Wohnanlagen“ ausgegangen. Der flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt sich über:

$$L_{WA}^{„1h“} = L_{WO} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \cdot \lg(SP \cdot N) - 10 \cdot \lg(S/1m^2) \quad [dB]$$

L_{WO}	Schallleistung je Parkvorgang; 63 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart; 0 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_I	Zuschlag für Impulshaltigkeit; 4 dB nach Parkplatzlärmstudie
K_D	Zuschlag für Durchfahrten zu anderen Parkflächen: 3,45 dB
K_{StrO}	Zuschlag Oberfläche; nach Parkplatzlärmstudie, 7.16 mit 1,0 dB für Betonsteinpflaster
SP	Stellplatzanzahl auf der Parkfläche, 35 Pkw Stellplätze
N	Bewegungshäufigkeit (Fahrbewegungen je Stellplatz)
S	Parkplatzfläche in m^2

Der Tagesgang wurde auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart entsprechend Parkplatzlärmstudie [9] prognostiziert. Die detaillierte Berechnung ist in Anhang 11 aufgeführt. Spitzenpegel werden nach Parkplatzlärmstudie mit $L_{w,max}$: **97,5 dB** für das Zuschlagen von Pkw Türen berücksichtigt.

Die Zufahrt zur Parkfläche wird entsprechend 3.1.4 betrachtet. Die Pegelberechnung zum Fahrweg ergibt eine längenbezogenen Schallleistung von L_{WA} : **50,7 dB(A)/m** und ist in Anhang **A5** aufgeführt.

Die Frequentierung der Fahrstrecke wird auf Basis der Stellplatzzahl und der Nutzungsart mit **256 Fahrbewegungen am Tag und 5 Fahrbewegung in der lautesten Nachtstunde berücksichtigt**.

Zur Berücksichtigung von kurzzeitigen Geräuschspitzen aus dem Zu- und Abfahrverkehr ist entsprechend Parkplatzlärmstudie [9], Kapitel 8.3.1 im Bereich des Fahrweges ein Spitzenpegel von $L_{w,max}$: **94dB(A)** anzusetzen. Dies wird bei den gewerblich genutzten

Parkplätzen berücksichtigt. Bei der Zufahrt zu den Bewohnerparkplätzen sind Spitzenpegelmissionen jedoch nicht zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

4. Auflagen zum Lärmschutz

Für den geplanten Betriebsablauf ergeben sich folgende Auflagen zum Lärmschutz:

- Die Ausführung des Garagentores muss dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert erfolgt, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.
- Im Fahrweg von Kfz befindliche Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt auszuführen z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinnen entstehen.

5. Immissionsorte

Maßgeblicher Immissionsort ist der Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Bei bebauten Flächen liegt der maßgebliche Immissionsort 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen, schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109..."

Schutzwürdige Räume im Sinne der DIN 4109 [5] sind Räume, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind. Dies wären zum Beispiel Wohn- und Schlafräume sowie Unterrichts- und Büroräume. Als nicht schutzwürdig werden Räume eingestuft, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, wie beispielsweise Abstellräume, Bäder oder Treppenhäuser.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wurde eine Rasterlärmkarte berechnet, um die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft zu ermitteln. Die Lage der Immissionsorte ist in Anhang **A2** dargestellt.

Die Tabelle zeigt die untersuchten Immissionsorte:

Tabelle 2: Immissionsorte und Richtwerte

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag} dB(A)	IRW _{Tag,max} dB(A)	IRW _{Nacht} dB(A)	IRW _{Nacht,max} dB(A)
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	60	90	45	65
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	60	90	45	65
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	60	90	45	65
Walpershofer Straße 3	WA	EG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 6	WA	EG	55	85	40	60
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	55	85	40	60

6. Berechnungsverfahren

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabenstellung wurde ein digitales Geländemodell (DGM) erstellt. Im DGM werden die für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig erfasst und in ein abstraktes Computermodell umgesetzt.

Die Daten zur Erstellung des Berechnungsmodells stammen von den zuständigen Landesämtern, aus Katasterplänen, Satellitendaten, Plänen zur Bauvorlage sowie aus eigenen Messungen. Das Bild zeigt das Berechnungsmodell in 3D Ansicht:

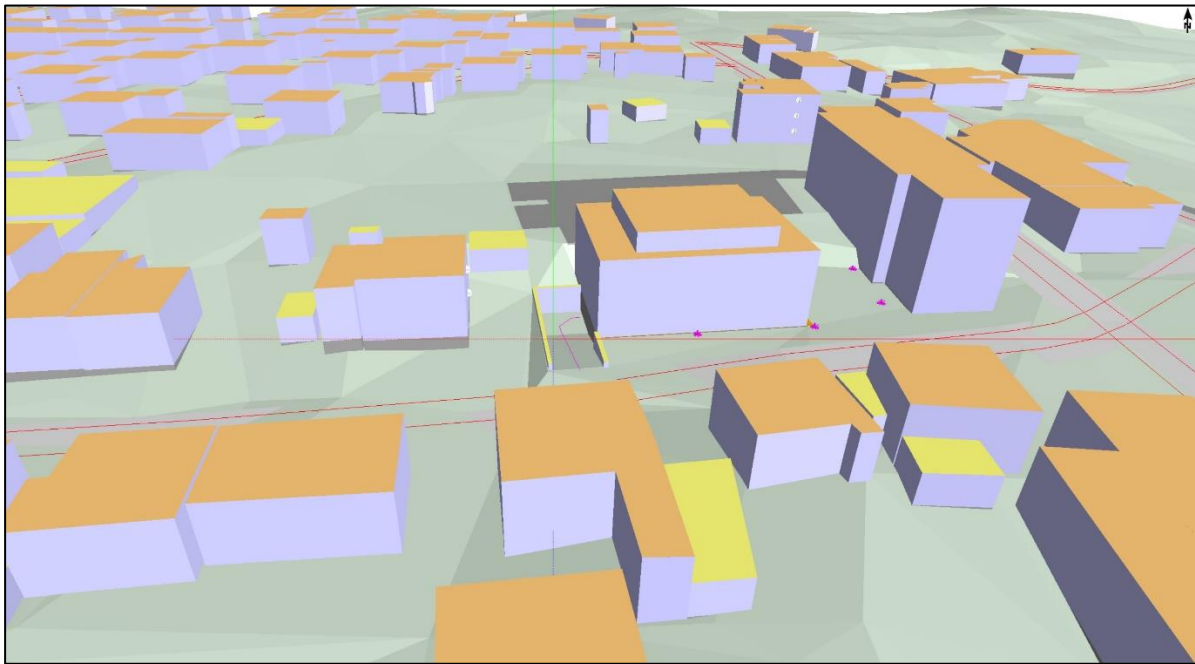


Abbildung 3: Digitales Geländemodell

Alle zu betrachtenden Schallquellen werden im digitalen Geländemodell lage- und höhenmäßig erfasst und entsprechend ihrer Abstrahlcharakteristik und ihres Tagesganges in der Berechnung berücksichtigt.

Die Ermittlung der Lärmimmission durch Park- und Fahrgeräusche des Bauvorhabens erfolgt für die maßgeblichen Immissionsorte in den umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen. Hierbei werden Immissionsorte vor den Fenstern der Gebäude betrachtet.

Die Berechnung der Lärmkarten erfolgt für die Immissionshöhe von 2,00 m über Gelände im Raster 1,00 x 1,00 m. In den Lärmkarten werden die Pegelbereiche farblich dargestellt. Bereiche unterhalb des Schwellenwertes der Gebietseinstufung nach TA-Lärm [3] werden in Grüntönen dargestellt. Bereiche oberhalb dieses Schwellenwertes werden in Gelb-, Orange-, Rot- und Blautönen dargestellt. Für die Immissionsorte an den umliegenden, schutzwürdigen Nutzungen werden die Pegel für alle Geschosse in Tabellenform ausgewiesen.

6.1 Berechnung

Die Berechnung der Geräuschimmission erfolgt mit der Berechnungssoftware SoundPlanV8.2, der SoundPlan GmbH, Backnang, Update vom 29.09.2022.

Die Schallausbreitungen der durch die Anlagen entstehenden Emissionen werden entsprechend der Vorgaben aus DIN ISO 9613-2 [11] berechnet. Hiernach berechnet sich der äquivalente Oktavband-Dauerschalldruckpegel für jede Punkt- und Spiegelquelle bei Mitwind nach der folgenden Gleichung:

$$L_{rT}(DW) = L_W + D_C - A_{div} - A_{atm} - A_{gr} - A_{bar} - A_{misc} \quad [dB]$$

$L_{rT}(DW)$	Äquivalenter Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind
L_W	Oktavband – Schallleistungspegel der Punktschallquelle
D_C	Richtwirkungskorrektur
A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
A_{atm}	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
A_{misc}	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte.

Aus den Oktavband-Dauerschalldruckpegeln ($L_{rT}(DW)$) aller Quellen und für jedes Oktavband wird der A-bewertete Dauerschalldruckpegel bei Mitwind an maßgeblichen Immissionsorten nach DIN ISO 9613-2 bestimmt.

$$L_{AT} = 10 \lg \left[\sum_{i=1}^n \left[\sum_{j=1}^8 \left(10^{0,1(L_{rT}(ij) + A_f(j))} \right) \right] \right] dB(A) \quad 2$$

n	Anzahl der Beiträge i (Schallquellen und Ausbreitungswege)
j	Index der Oktavbandmittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz
A_f	die genormte A – Bewertung der Oktavbänder nach IEC 651

Es werden Reflexionen bis Reflexionsordnung 3 berücksichtigt.

Liegt für einzelne Quellen kein Spektrum vor, so wird die Ausbreitungsrechnung für diese Quellen nach dem alternativen Verfahren der ISO 9613-2 durchgeführt.

Der Teilbeurteilungspegel $L_{r,i}$ der einzelnen Quellen wird mit der folgenden Gleichung berechnet:

$$L_{r,i} = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right] dB(A) \quad 3$$

T_r	Beurteilungszeit: $T_r = \sum_{i=1}^N T_i = 16 h$	tags
	$T_r = 1 h$	für jede Nachtstunde
T_j	Teilzeit j, während der Mittelungspegel und Zuschläge konstant sind	
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j	
N	Zahl der gewählten Teilzeiten	
C_{met}	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2	
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit in der Teilzeit T_j	
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j	
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in der Teilzeit T_j .	

1 DIN ISO 9613-2, Gleichungen 3 und 4

2 DIN ISO 9613-2, Gleichung 5

3 TA Lärm, A.1.4 Gleichung 2

Die Berechnung erfolgt für Werktage, da an Sonn- und Feiertagen mit einer deutlich geringeren Frequentierung zu rechnen ist. Der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit für Werktage von 06:00 - 07:00 und 20:00 – 22:00 Uhr wurde auf Basis der Stundenwerte (Tagesgänge) der Schalleistungspegel im Rahmen der Schallausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Die Teilbeurteilungspegel ($L_{r,i}$) der einzelnen Schallquellen am Immissionsort werden gemäß der nachfolgenden Formel energetisch zum Beurteilungspegel (L_r) addiert:

$$L_r = 10 \lg \left(\sum_{i=1}^n 10^{0,1 L_{r,i}} \right) \text{ in dB(A)}$$

Die Berechnungen erfolgen mit einem Reflexionsverlust an allen Gebäudefassaden von 1 dB.

Die Ausbreitungsrechnungen werden gemäß den Anforderungen der DIN ISO 9613-2 frequenzabhängig durchgeführt.

Bodenfaktoren zur Berechnung der Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes wurden anhand von aktuellen Luftbildaufnahmen und Ortsbesichtigungen ermittelt.

6.2 Meteorologische Korrektur

Die meteorologische Korrektur ermittelt sich aus der Lage von Emissionsort und Immissionsort sowie den überwiegend vorliegenden, örtlichen Witterungsbedingungen, die über den Faktor C_0 berücksichtigt werden.

Die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 [11] wird $C_{\text{met}} = 0$ dB angenommen, wodurch sich eine Maximalabschätzung der im Mittel zu erwartenden Geräuschimmissionen ergibt.

7. Berechnungsergebnisse

In der Berechnung werden alle immissionsrelevanten Lärm-Quellen der Anlage betrachtet. Zur Bildung des Beurteilungspegels sind für die ermittelten Immissionspegel die angesetzten Betriebszeiten der Anlagen und die nach TA Lärm geltenden Zuschläge anzuwenden. Die detaillierten Ergebnisse sind ab Anhang **A10** aufgeführt.

7.1 Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten

Zur Beurteilung der vorliegenden Aufgabenstellung werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und die ermittelten Beurteilungspegel im entsprechenden Beurteilungszeitraum Tag und Nacht verglichen.

Tabelle 3: Beurteilungspegel

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag} dB(A)	Lr _{Tag} dB(A)	Differenz dB	IRW _{Nacht} dB(A)	Lr _{Nacht} dB(A)	Differenz dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	60	43.1	-16.9	45	38.4	-6.6
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	60	43.1	-16.9	45	38.4	-6.6
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	60	42.9	-17.1	45	38.2	-6.8
Walpershofer Straße 3	WA	EG	55	43.9	-11.1	40	38.3	-1.7
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	55	45.0	-10.0	40	39.6	-0.4
Walpershofer Straße 6	WA	EG	55	39.4	-15.6	40	34.4	-5.6
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	55	40.6	-14.4	40	35.5	-4.5

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **nicht überschritten** werden.

7.2 Spitzenpegelimmissionen

Die Tabelle stellt die Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm den ermittelten Spitzenpegelimmissionen gegenüber:

Tabelle 4: Spitzenpegelimmissionen

Immissionsort	Nutzung	SW	IRW _{Tag,max} dB(A)	Lr _{Tag,max} dB(A)	Differenz dB	IRW _{max,Nacht} dB(A)	Lr _{Nacht,max} dB(A)	Differenz dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	90	60.0	-30.0	65		
Saarbrücker Straße 167	MI	1.OG	90	59.8	-30.2	65		
Saarbrücker Straße 167	MI	2.OG	90	59.2	-30.8	65		
Walpershofer Straße 3	WA	EG	85	57.0	-28.0	60		
Walpershofer Straße 3	WA	1.OG	85	56.6	-28.4	60		
Walpershofer Straße 6	WA	EG	85	41.8	-43.2	60		
Walpershofer Straße 6	WA	1.OG	85	46.7	-38.3	60		

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegelimmissionen **nicht überschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

8. Bewertung der Ergebnisse

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten** werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegelimmisionen **am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

9. Qualität der Prognose

Bezüglich der angewendeten Ausbreitungsrechnung enthält die DIN ISO 9613-2 [3] eine Abschätzung zur Genauigkeit der Prognose. Für einzelne Quellen ist im vorliegenden Fall demnach von einer geschätzten Genauigkeit von ± 3 dB auszugehen. Bei n gleichen, nicht kohärenten Quellen mit jeweils gleicher Unsicherheit reduziert sich die Unsicherheit um den Faktor $1/\sqrt{n}$. Durch die große Anzahl an Quellen verbleibt eine Restungenauigkeit von ± 1 dB.

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel und der Schallausbreitungsrechnung wurde eine **Maximalwertbetrachtung** durchgeführt.

Die meteorologische Korrektur gemäß DIN ISO 9613-2 [3] wurde konservativ mit $C_{\text{met}} = 0$ angenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilungspegel im reellen Betrieb tendenziell geringer ausfallen.

10. Haftungsausschluss

Die durchgeführten Messungen und Berechnungen wurden mit größter Sorgfalt durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf den Angaben des Betreibers, der Planvorlage und auf technischen Datenblättern und wurden nach den Vorgaben der anzuwendenden Normen und Richtlinien durchgeführt. Es wird keine Haftung für direkte sowie indirekte Sach- und Personenschäden einschließlich entgangenen Gewinns, die sich aus der Verwendung der Ergebnisse, den Informationen sowie den Empfehlungen dieses Berichtes ergeben, übernommen.

11. Zusammenfassung

Herr Guiseppa Grassia plant den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Pkw-Stellplätzen und einer Tiefgarage an der Walpertshofer Straße 1, Ecke Saarbrücker Straße 163 in Riegelsberg. Im Rahmen des Bauvorhabens ist ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage an der Walpertshofer Straße und ein weiteres Mehrfamilienhaus an der Saarbrücker Straße geplant. Nordwestlich soll eine offene Parkfläche mit 33 Pkw Stellplätzen entstehen.

Für das Planvorhaben sind die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen durch Fahr- und Parkgeräusche zu untersuchen.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Pkw Fahr- und Parkgeräusche erfolgt auf Basis der Parkplatzlärmstudie. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach **TA-Lärm [3]**.

Im Zuge der Bearbeitung der Aufgabenstellung wurden folgende **Maßnahmen zum Lärmschutz** formuliert, deren Einhaltung in der Prognose vorausgesetzt wird:

- **Die Ausführung von Garagentoren hat dem Stand der Technik entsprechend lärmgemindert zu erfolgen, so dass keine auffälligen Geräusche beim Betrieb des Tores entstehen.**
- **Alle im Fahrweg von Kfz befindlichen Regenrinnen sind dem Stand der Technik entsprechend lärmgedämmt auszuführen z.B. durch fest verschraubte Gusseisengitter, so dass keine auffälligen Geräusche beim Überfahren der Rinne entstehen.**

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Beurteilungspegel **am maßgeblichen Immissionsort um 0,4 dB unterschritten** werden.

Die Untersuchung zeigt, dass unter den beschriebenen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm [3] durch die Spitzenpegelimmissionen **am maßgeblichen Immissionsort um 28,0 dB unterschritten** werden.

Spitzenpegel sind bei der Beurteilung von Garagen und Stellplätzen für Wohnanlagen nicht zu berücksichtigen und werden hier nur für gewerblich genutzte Stellplätze berücksichtigt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.1

Die vorgelegte Planung ist unter den angegebenen Voraussetzungen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

AUDIOTECHNIK LOCH
Dipl.-Ing. Christian Loch
Winterbacher Str. 32
66606 St. Wendel

Dipl.-Ing. Christian Loch

A 1 Gesetze, Normen, Richtlinien und Grundlagen

- [1] **Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
Bundesamt für Justiz, aktuell gültige Fassung
- [2] **Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV**
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Erstes Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) und durch Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2269),
in Verbindung mit
Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - Erläuterungsbericht
Erläuterungen zur Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03).
Teil 1: Erläuterungsbericht, Stand: 23. Februar 2015
- [3] **TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017, Bundesanzeiger, Bekanntmachung
08. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5),
in Verbindung mit
TA Lärm - Korrektur
Aktenzeichen: IG I 7 - 501-1/2.
Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm.
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit
Bonn, 07.07.2017,
in Verbindung mit
TA Lärm - LAI Hinweise zur Auslegung der TA Lärm
(Fragen und Antworten zur TA Lärm)
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. Und 23. März 2017
https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/aktualisierte_hinweise_ta_laerm_2_1503575642.pdf
- [4] **DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau**
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
Juli 2002
- [5] **DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1**
Berechnungsverfahren
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Mai 1987
- [6] **RLS-90**
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990, eingeführt durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90 vom 10. April 1990,
in Verbindung mit
RLS-90 - Allgemeines Rundschreiben des BMV

betreffend "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" vom 25. April 1991 (VkBl. S. 480) –
Straßenbau Nr. 14/1991 – Lärmschutz, Ausgabe 1990 - RLS-90;
Ergänzung der Fußnote der Tabelle 4,

in Verbindung mit

RLS-90 - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2002

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 26. März 2002 (VkBl. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt (OPA),

in Verbindung mit

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/2009

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31. März 2009 (VkBl. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwerte DStrO für offenporigen Asphalt Anhang 1,

in Verbindung mit

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2010

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 04. September 2010 (VkBl. S. 313) betreffend Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLS-90;
Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert DStrO für lärmarmen Gussasphalt

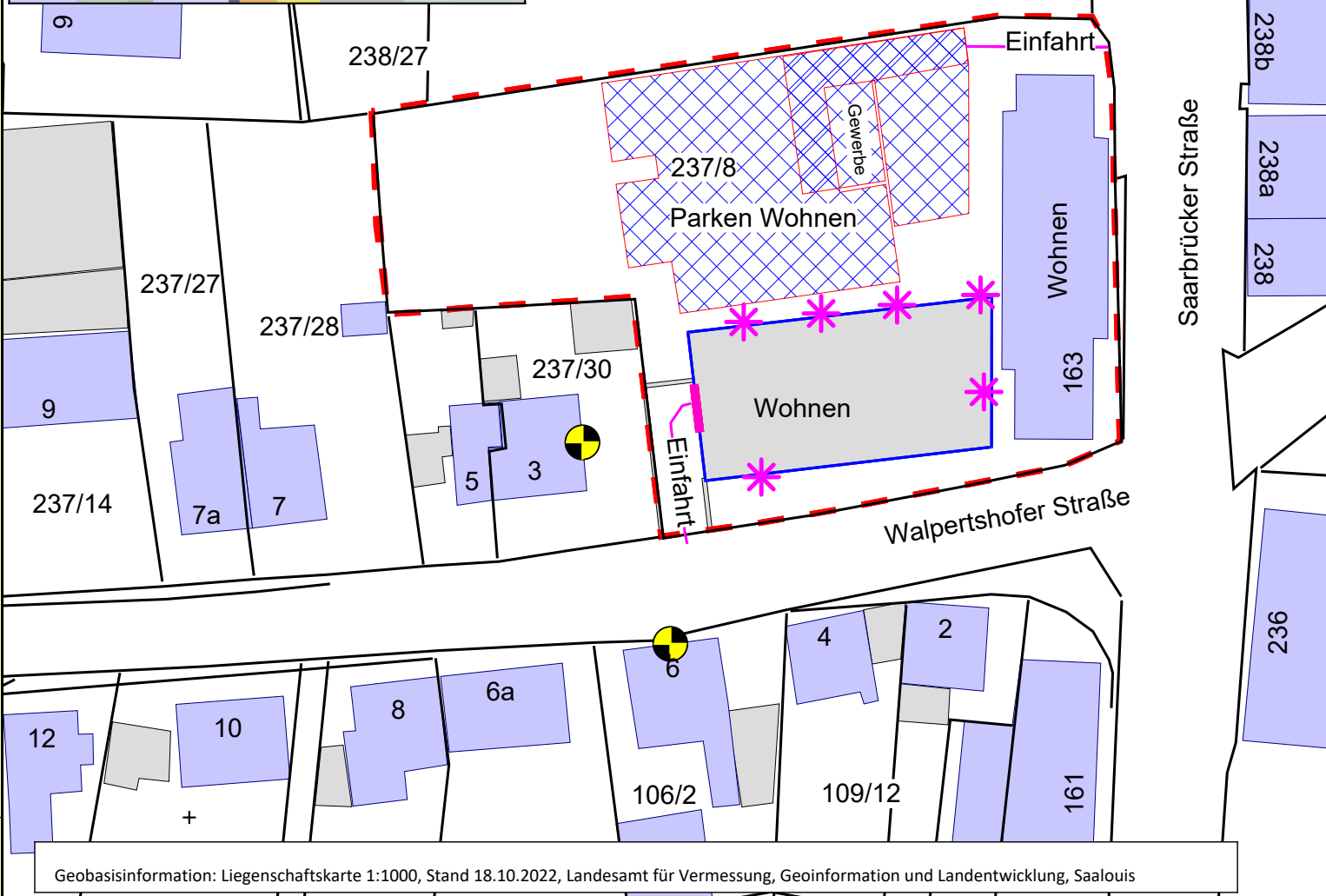
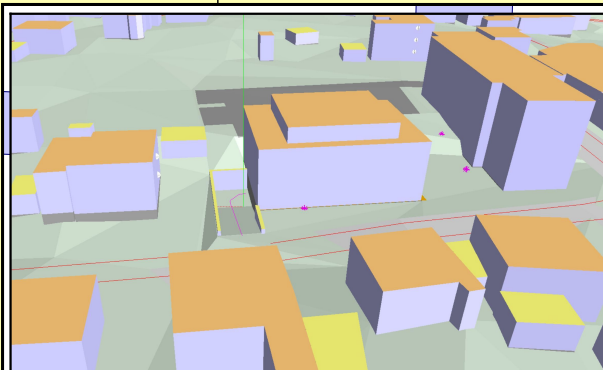
- [7] **RLS-19**
Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, R1
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln
Ausgabe 2019
- [8] **Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen - HBS R1**
Teil A- Autobahnen, Teil L – Landstraßen, Teil S – Stadtstraßen
FGS e.V. Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen
- [9] **Parkplatzlärmstudie**
Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und
Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen,
6. überarbeitete Auflage
Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg,
August 2007
- [10] **DIN ISO 9613-2 - Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien**
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
Oktober 1999
- [11] **VDI 2720-1**
Schallschutz durch Abschirmung im Freien
März 1997
- [12] **DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau**
Teil 1: Mindestanforderungen
Januar 2018
- [13] **DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau**
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
Januar 2018
- [14] **DIN 12354-1**
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 1: Luftschalldämmung zwischen Räumen
Dezember 2000
- [15] **DIN 12354-4**

Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie
April 2001

- [16] **DIN 12354-6**
Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
Teil 6: Schallabsorption in Räumen
April 2004

DIN-Normen und VDI-Richtlinien sind zu beziehen bei:
Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/44, 13627 Berlin

32350200



Geobasisinformation: Liegenschaftskarte 1:1000, Stand 18.10.2022, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Saarlouis

68 von 94 in Zusammenstellung

Auftraggeber:
Giuseppe Grassia
Projekt: Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse
Projekt-Nr. 22-09-28

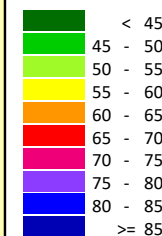
Seite 21
 Anhang 2
 Lage

Karte
A2

Ergebnis-Nummer 0
 Berechnung in über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch
 Erstellt am: 20.10.2022
 Bearbeitet mit SoundPLAN 8.2, Update 29.09.2022

Pegelwerte
 in



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Parkplatz
- Industriehalle; Raum
- Außenflächenquelle
- Linienschallquelle
- Punktschallquelle
- Fläche



Maßstab 1:750



www.schallschutz-saar.de
 Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

5464800

5464800

32350200

22-09-28		Parkflächenfrequentierung					A3
Kunde: Guiseppa Grassia Hirschbacher Str. 11 66292 Riegelsberg Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus Walperthofer Straße 1 66292 Riegelsberg		Grundlage: Parkplatzlärmstudie Bayerisches Landesamt für Umwelt 6. überarbeitete Auflage August 2007 Ansatz: Bewegungen pro Stunde nach Tabelle 33 Datum: 20.10.2022					
Stellplatzbezeichnung	Zeit	Stellplatz Anzahl Bezugsgröße B [B ₀]	Parkplatzart	Bewegungen pro Stunde je Stellplatz (Aus Tab. 33)	Fahrzeug- bewegungen berechnet	Fahrzeug- bewegungen angesetzt	Bewegungen pro Stunde je Stellplatz angesetzt
Parkgarage	Tag	14	Wohnanlage Tiefgarage	0.15	2.10	2	0.15
	Nacht	14		0.02	0.28	1	0.07
	max. Nacht	14		0.09	1.26	1	0.09
Parken Außen Wohnanlage	Tag	35	Wohnanlage Parkplatz	0.40	14.00	14	0.40
	Nacht	35		0.05	1.75	2	0.05
	max.Nacht	35		0.15	5.25	5	0.15
Parken Außen Gewerbe Büro nur Tagbetrieb	Tag	4		0.40	1.60	2	0.40
	Nacht	4		0.00	0.00	0	0.00
	max.Nacht	4		0.00	0.00	0	0.00
Software ParkDeckV22.10	Bearbeitung Dipl.-Ing. Christian Loch					Seite 22	

22-09-28

20.10.2022

Parkgarage unter Wohnhaus**A4**

Seite: 23

Emissionsberechnung Parkdeck

nach Parkplatzlärmstudie (08-2007); RLS 90 (1990); VDI 2571(08-1976)

ParkDeckV22.10

Auftraggeber: Guiseppe Grassia

Hirschbacher Str. 11
66292 Riegelsberg

Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus

Walperthofer Straße 1
66292 Riegelsberg

Berechnungsmodell für 14 Stellplätze



SP: Stellplatz

DF: Durchfahrt zu anderen Parkbereichen

RA: Fahrbewegungen auf Rampen

Stellplätze gesamt: 14

22-09-28 20.10.2022	Parkgarage unter Wohnhaus				A4 Seite: 24	
Tagesgänge der Fahrbewegungen						
Herkunft der Daten						
Die Öffnungen und Abmessungen wurden der Planvorlage entnommen.						
Die Frequentierung der Parkflächen wurden entsprechen Parkplatzlärmstudie, Tabelle 33 für "Parkhaus gebührenpflichtig" angesetzt.						
Frequentierung nach Parkplatzlärmstudie: 06:00 bis 22:00 Uhr: N=0,15 > 2 Parkvorgänge/Stunde Lauteste Nachtstunde, 22:00 bis 06:00 Uhr: N=0,09 > 1 Parkvorgang/Stunde						
</						

22-09-28 44589	Parkgarage unter Wohnhaus				A4 Seite: 25	
Ebene: UG1						
Schallleistung der Parkfläche für N=1 nach Parkplatzlärmstudie für PKW auf P+R Parkplatz						
SP:	14 Plätze	LWO:	63.0 dB(A)	KI:	4.0 dB	
S:	393.00 m²	KPA:	0.0 dB	KD:	0.0 dB	
L_{WA'',1h}:	52.5 dB	L_{WA,1h}:	78.5 dB	L_{WA,max}:	97.5 dB	
Auf dieser Parkfläche wurden keine Rampen berücksichtigt						
L_{WA'',1h}:	0.0 dB	L_{WA,1h}:	0.0 dB			
Sonstige Lärmquellen im Parkdeck UG1						
Keine sonstigen Quellen		L_{WA,1h}:	0.0 dB	L_{WA,MAX}:	0.0 dB	
			0.0 dB		0.0 dB	
			0.0 dB		0.0 dB	
			0.0 dB		0.0 dB	
Summe		L_{WA,1h}:	0.0 dB	L_{WA,MAX}:	0.0 dB	
Gesamtemission im Parkdeck UG1						
Summe		L_{WA,1h}:	78.5 dB	L_{WA,MAX}:	97.5 dB	
Halleninnenpegel und Emission der Teilflächen von Parkdeck UG1 nach VDI 2571 für N=1						
					Außenflächenemission	
Fläche	s[m²]	α	A [m²]	R _W [dB]	L _{WA} [dB]	L _{WA,max} [dB]
Dach	417.45				0.0	0.0
	0.00	0.00	0.00	0.0		
	0.00	0.00	0.00	0.0		
Beton mit Träger	417.45	0.06	25.05	65.0		
Nord	77.90				65.7	88.7
Beton	75.90	0.03	2.28	65.0		
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
West (Einfahrt)	29.09				73.1	96.1
Beton	18.09	0.03	0.54	65.0		
Einfahrt	11.00	1.00	11.00	0.0	73.1	96.1
	0.00	0.00	0.00	0.0		
Süd	77.90				65.7	88.7
Beton	75.90	0.03	2.28	65.0		
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
Ost	31.10				65.7	88.7
Beton	29.10	0.03	0.87	65.0		
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
Lüftung	1.00	1.00	1.00	0.0	62.7	85.7
Boden	417.45				0.0	0.0
	0.00	0.00	0.00	0.0		
	0.00	0.00	0.00	0.0		
Beton	417.45	0.03	12.52	65.0		
Aquivalente Schallabsorptionsfläche			A_{ges}:	60.54	m²	
Halleninnenpegel auf dem Parkdeck UG1 für N=1					L_{IA}:	66.7 dB

22-09-28

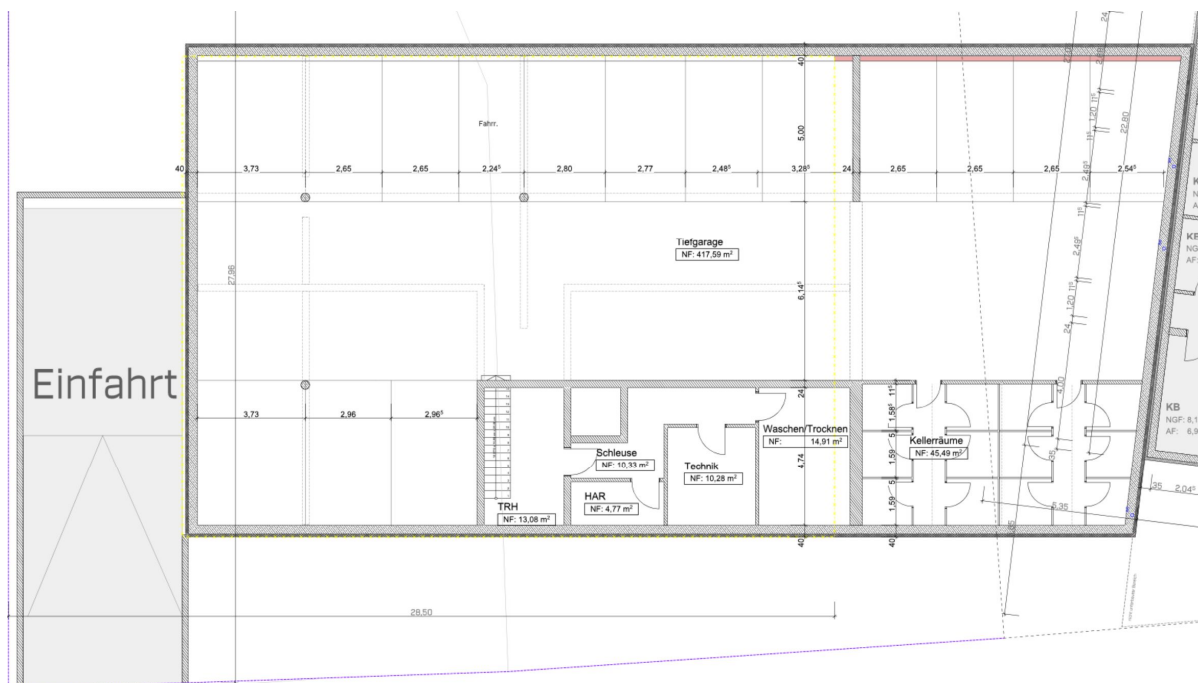
20.10.2022

Parkgarage unter Wohnhaus

A4

Seite: 26

Planvorlage



Software
ParkDeckV22.10

Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik

Bearbeitung
Dipl.-Ing. Christian Loch

22-09-28 20.10.2022	Parkgarage unter Wohnhaus	A4 Seite: 27
Legende		
Zeichen	Einheit	Beschreibung
A:	[m²]	Aquivalente Schallabsorptionsfläche
DV:	[dB]	Korrektur für die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach RLS 90
DStrO:	[dB]	Korrektur für die Fahrbahnoberfläche nach RLS 90
DStg:	[dB]	Zuschlag für die Steigung nach RLS 90
DE:	[dB]	Berücksichtigung von Reflexionen im Parkhaus
DF:		Durchfahrt zu anderen Parkbereichen
E:		Ebene
KPA:	[dB]	Zuschlag für die Parkplatzart nach Parkplatzlärmstudie
KI:	[dB]	Zuschlag Impulshaltigkeit nach Parkplatzlärmstudie
KD:	[dB]	Zuschlag für Durchfahrten zu anderen Parkflächen bei N=1
LWO:	[dB]	Schallleistung je Parkvorgang nach Parkplatzlärmstudie
Lm(25):	[dB]	Mittelungspegel für 100km/h bei 25m Abstand nach RLS 90
N:		Bewegungshäufigkeit; N = Fahrbewegungen / Stellplatzzahl
RA:		Fahrbewegungen auf Rampen in der Ebene bei N=1
RL:	[m]	Rampenlänge
RW:	[dB]	Einfügedämpfung
SP:		Stellplätze
S:	[m²]	Parkfläche auf dem betrachteten Parkdeck
s:	[m²]	Teilfläche auf dem betrachteten Parkdeck
α:		Absorptionskoeffizient
Berechnungen		
Schalleistung auf der Parkfläche nach Parkplatzlärmstudie		
Berechnungen im zusammengefassten Verfahren		
KD = 2,5 · log(DF-9) [dB] für DF>10		
KD = 0 [dB] für DF ≤/= 10		
LWA'',1h = LWO + KPA + KI + KD + (10 · log(SP·N) - 10 · log(S)) [dB]		
LWA,1h = LWA,1h'' + 10 · log(S/1m²) [dB]		
LMAX(7,5m) [dB] entsprechend Parkplatzlärmstudie		
LWMAX = LMAX(7,5m) + 25,5 [dB]		
Auf- und Abfahrrampen nach RLS 90		
LWA'',1h = Lm(25) + DV + DStrO + DStg + DE + 19 [dB]		
Lw,1h = Lw'',1h + 10 · log(RL) [dB]		
Halleninnenpegel nach VDI 2571		
A = s · α [m²]		
LI = LW + 14 + 10 · log (0,16 / A) [dB]		
LIMAX = LWAMAX + 14 + 10 · log(0,16/A) [dB]		
Emissionen der Teilflächen		
LWA = LW'' + 10 · log(A) [dB]		
LWAMAX = LWMAX'' + 10 · log(A) [dB]		
		
www.schallschutz-saar.de Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch		
Software ParkDeckV22.10	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	Bearbeitung Dipl.-Ing. Christian Loch

22-09-28 20.10.2022	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A5.1 Seite 28
------------------------	---	------------------

Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus Walperthofer Straße 1 66292 Riegelsberg		Berechnung: Emissionsansatz zum Schallleistungspegel von Pkw Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t) <i>nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019</i>
Fahrtweg: Zufahrt Tiefgarage		
Grundwert des Schallleistungspegels		
Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:		Pkw
<i>Beschreibung:</i> Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)		
Geschwindigkeit	v_{FzG}	30 km/h
<i>Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3</i>	$A_{W,FzG}$	88 dB
	$B_{W,FzG}$	20 km/h
	$C_{W,FzG}$	3.06
Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h	$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$	94.5 dB(A)
Straßendeckschichtkorrektur		
<i>RLS19, Tabelle 4b</i>		
Pflaster mit ebener Oberfläche [30km/h]	DSD,SDT(v)	1.0 dB
Längsneigungskorrektur		
Länge der Fahrbahn	l:	17.35 m
Höhendifferenz	h:	2.70 m
Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)	g	15.6 %
Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a	$D_{LN,Pkw}(g,v_{Pkw})$	1.4 dB
Ergebnis		
Schallleistungspegel des Fahrzeuges	$L_{W,FzG}(v_{FzG})$	96.8 dB(A)
Längenbezogener Schallleistungspegel der Fahrstrecke	$L'_{W,FzG}(v_{FzG})$	52.1 dB(A)/m
<i>Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.</i>		

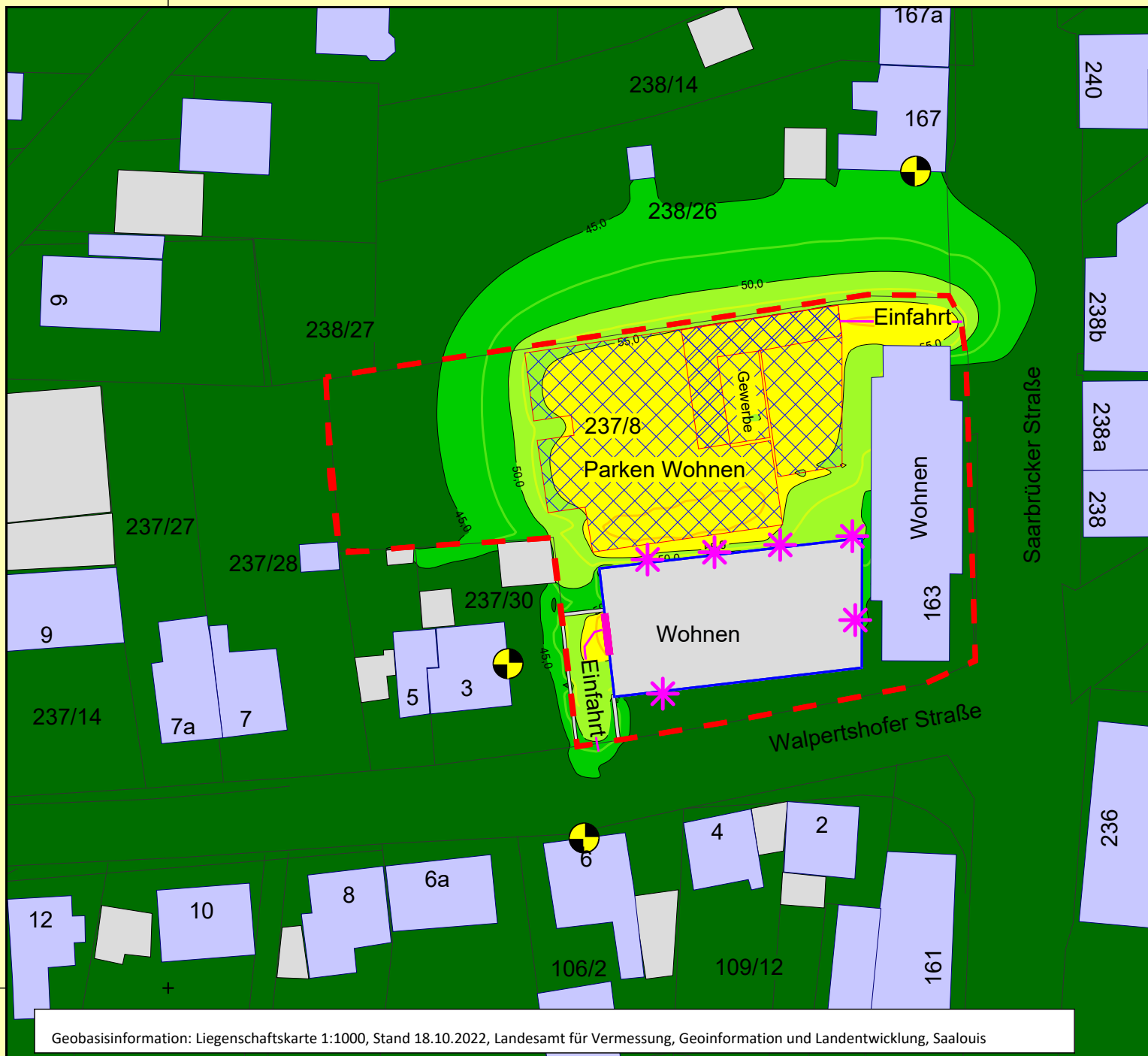
Modul: Pegelberechnung Straße ParkDeckV22.10	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	
---	---	--

22-09-28 20.10.2022	Pegelberechnung von Fahrwegen RLS 19	A5.2 Seite 29
------------------------	---	------------------

Projekt: Parkgarage unter Wohnhaus Walperthofer Straße 1 66292 Riegelsberg		Berechnung: Emissionsansatz zum Schallleistungspegel von Pkw Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t) <i>nach RLS19 - Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen R1, Ausgabe 2019</i>
Fahrweg: Zufahrt Außenparkplätze		
Grundwert des Schallleistungspegels		
Fahrzeugart nach RLS19, Tabelle 3:		Pkw
<i>Beschreibung:</i> Pkw, Pkw mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t)		
Geschwindigkeit	v_{FzG}	30 km/h
<i>Emissionsparameter nach RLS19, Tabelle 3</i>	$A_{W,FzG}$	88 dB
	$B_{W,FzG}$	20 km/h
	$C_{W,FzG}$	3.06
Grundwert nach RLS19, Formel 6 für $v = 30$ km/h	$L_{W0,FzG}(v_{FzG})$	94.5 dB(A)
Straßendeckschichtkorrektur		
<i>RLS19, Tabelle 4b</i>		
Pflaster mit ebener Oberfläche [30km/h]	DSD,SDT(v)	1.0 dB
Längsneigungskorrektur		
Länge der Fahrbahn	l:	16.13 m
Höhendifferenz	h:	0.29 m
Längsneigung der Fahrbahn (Steigung)	g	1.8 %
Längsneigungskorrektur nach RLS19, Formel 7a	$D_{LN,Pkw}(g, v_{Pkw})$	0.0 dB
Ergebnis		
Schallleistungspegel des Fahrzeuges	$L_{W,FzG}(v_{FzG})$	95.5 dB(A)
Längenbezogener Schallleistungspegel der Fahrstrecke	$L'_{W,FzG}(v_{FzG})$	50.7 dB(A)/m
<i>Hinweis: Die Berechnung nach RLS19 ist für Geschwindigkeiten von 30 bis 130 km/h vorgesehen. Für Fahrstrecken mit Geschwindigkeiten unter 30km/h ist eine Geschwindigkeit von 30km/h anzusetzen.</i>		

Modul: Pegelberechnung Straße ParkDeckV22.10	Schallschutz Saar - Ing. Büro für Akustik	
---	---	--

32350200



237/27

237/28

237/30

238/14

238/26

106/2

109/12

161

163

Wohnen

167

167a

240

238b

238a

238

932

Einfahrt

Einfahrt

237/8

Parken Wohnen

Wohnen

Gewerbe

Saarbrücker Straße

Walpershofer Straße

Auftraggeber:

Giuseppe Grassia

Projekt: Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Projekt-Nr. 22-09-28

Seite 30

Anhang 6.1

Lärmkarte TAG

Beurteilungspegel Werktag

Karte

A6.1

Beurteilungspegel Lärmkarte

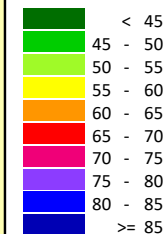
Ergebnis-Nummer 3

Berechnung in 2 m über Grund

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Loch

Erstellt am: 20.10.2022

Bearbeitet mit SoundPLAN 8.2, Update 29.09.2022

Pegelwerte LrT
in dB(A)

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Parkplatz
- Industriehalle; Raum
- Außenflächenquelle
- Linienschallquelle
- Punktschallquelle
- Fläche



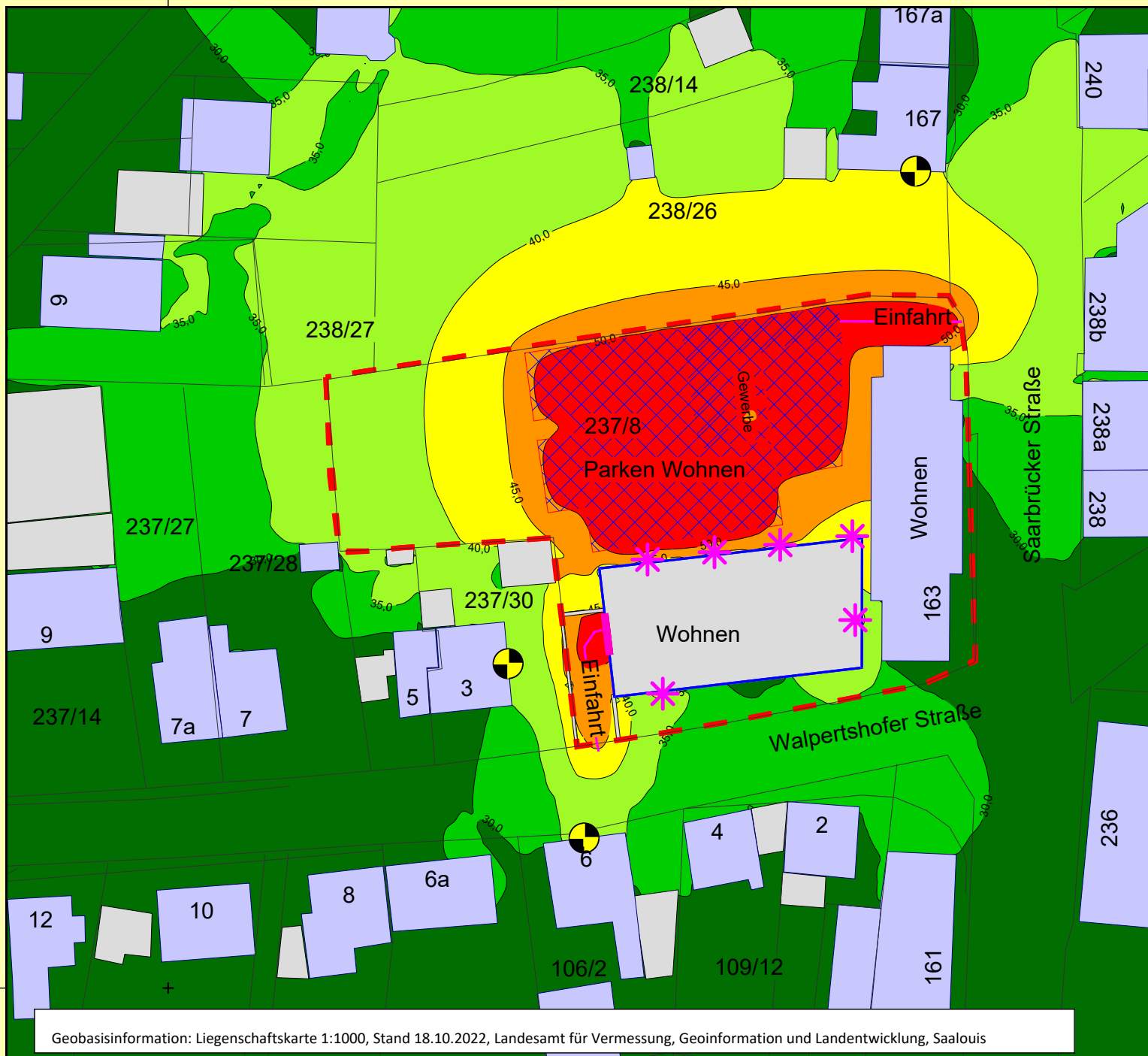
Maßstab 1:750



Geobasisinformation: Liegenschaftskarte 1:1000, Stand 18.10.2022, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Saarlouis

www.schallschutz-saar.de
Ingenieurbüro Audiotechnik-Loch

32350200



237/27

237/28

237/30

238/26

238/14

167a

167

240

238b

238a

238

Wohnen

163

932

161

109/12

106/2

6a

8

10

12

7a

7

5

3

237/14

9

238/27

9

Einfahrt

40,0

45,0

40,0

45,0

50,0

55,0

60,0

65,0

70,0

75,0

80,0

85,0

90,0

95,0

100,0

105,0

110,0

115,0

120,0

125,0

130,0

135,0

140,0

145,0

150,0

155,0

160,0

165,0

170,0

175,0

180,0

185,0

190,0

195,0

200,0

205,0

210,0

215,0

220,0

225,0

230,0

235,0

240,0

245,0

250,0

255,0

260,0

265,0

270,0

275,0

280,0

285,0

290,0

295,0

300,0

305,0

310,0

315,0

320,0

325,0

330,0

335,0

340,0

345,0

350,0

355,0

360,0

365,0

370,0

375,0

380,0

385,0

390,0

395,0

400,0

405,0

410,0

415,0

420,0

425,0

430,0

435,0

440,0

445,0

450,0

455,0

460,0

465,0

470,0

475,0

480,0

485,0

490,0

495,0

500,0

505,0

510,0

515,0

520,0

525,0

530,0

535,0

540,0

545,0

550,0

555,0

560,0

565,0

570,0

575,0

580,0

585,0

590,0

595,0

600,0

605,0

610,0

615,0

620,0

625,0

630,0

635,0

640,0

645,0

650,0

655,0

660,0

665,0

670,0

675,0

680,0

685,0

690,0

695,0

700,0

705,0

710,0

715,0

720,0

725,0

730,0

735,0

740,0

745,0

750,0

755,0

760,0

765,0

770,0

775,0

780,0

785,0

790,0

795,0

800,0

805,0

810,0

815,0

820,0

825,0

830,0

835,0

840,0

845,0

850,0

855,0

860,0

865,0

870,0

875,0

880,0

885,0

890,0

895,0

900,0

905,0

910,0

915,0

920,0

925,0

930,0

935,0

940,0

945,0

950,0

955,0

960,0

965,0

970,0

975,0

980,0

985,0

990,0

995,0

1000,0

1005,0

1010,0

1015,0

1020,0

1025,0

1030,0

1035,0

1040,0

1045,0

1050,0

1055,0

1060,0

1065,0

1070,0

1075,0

1080,0

1085,0

1090,0

1095,0

1100,0

1105,0

1110,0

1115,0

1120,0

1125,0

1130,0

1135,0

1140,0

1145,0

1150,0

1155,0

1160,0

1165,0

1170,0

1175,0

1180,0

1185,0

1190,0

1195,0

1200,0

1205,0

1210,0

1215,0

1220,0

1225,0

1230,0

1235,0

1240,0

1245,0

1250,0

1255,0

1260,0

1265,0

1270,0

1275,0

1280,0

1285,0

1290,0

1295,0

1300,0

1305,0

1310,0

1315,0

1320,0

1325,0

1330,0

1335,0

1340,0

1345,0

1350,0

1355,0

1360,0

1365,0

1370,0

1375,0

1380,0

1385,0

1390,0

1395,0

1400,0

1405,0

1410,0

1415,0

1420,0

1425,0

1430,0

1435,0

1440,0

1445,0

1450,0

1455,0

1460,0

1465,0

1470,0

1475,0

1480,0

1485,0

1490,0

1495,0

1500,0

1505,0

1510,0

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.1

Name	Quellentyp	I oder S m,m²	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	LwMax dB(A)	DO-Wand dB	Tagesgang	Emissionsspektrum	63Hz dB(A)	125Hz dB(A)	250Hz dB(A)	500Hz dB(A)	1kHz dB(A)	2kHz dB(A)	4kHz dB(A)	8kHz dB(A)	16kHz dB(A)
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	16,14			50,7	62,8	0,0	0,0	94,0	0	Zufahrt Parken Außen Gewerbe	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	44,4	49,4	52,4	55,4	57,7	56,1	51,5	46,9	46,3
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	16,14			50,7	62,8	0,0	0,0		0	Zufahrt Parken Außen Wohnanlage	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	44,4	49,4	52,4	55,4	57,7	56,1	51,5	46,9	46,3
Parkgarage-TG Tor	Fläche	11,00			62,7	73,1	0,0	0,0		3	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	55,4	55,4	60,4	64,5	67,8	68,5	63,8	53,5	
TG Lüftung 1	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 2	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 3	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 4	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 5	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG Lüftung 6	Punkt				62,7	62,7	0,0	0,0		0	Parken Tiefgarage Wohnanlage	Innenpegel Parkhaus ohne Schallminderun	45,0	45,0	50,0	54,1	57,4	58,1	53,4	43,1	
TG-Zufahrt	Linie	17,65			52,1	64,6	0,0	0,0		0	Zufahrt Tiefgarage	Pkw, <30km/h, Pflaster eben, Steigung <2	46,2	51,2	54,2	57,2	59,5	57,9	53,3	48,7	48,1
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	939,86			57,2	87,0	0,0	0,0		0	Parkplatz oberirdisch Wohnanlage	Typisches Spektrum	70,3	81,9	74,4	78,9	79,0	79,4	76,7	70,5	57,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	199,31			51,0	74,0	0,0	0,0	97,5	0	Parken Büro Mitarbeiter	Typisches Spektrum	57,4	69,0	61,5	66,0	66,1	66,5	63,8	57,6	44,8

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Oktavspektren der Emittenten in dB(A) - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.1

Legende

Name		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Maximalpegel
DO-Wand	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Wände
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Emissionsspektrum		Name des Schallleistungs-Frequenzspektrum
63Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
125Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
250Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
1kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
2kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
4kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
8kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz
16kHz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Eingabedaten Parkplätze - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.2

Parkplatz	PPTYP	f	Einheit B0	Bezugsgröße B	Getr. Verf.	LAE	KPA	KI	KD	KStrO	Tagesgang	
							dB	dB	dB			
Parken P1-P28 Wohnen	Wohnanlage	1,0	1 Stellplatz	35			0,0	4,0	3,5	1,0	Parkplatz oberirdisch Wohnanlage	
Parken P29-P33 Gewerbe	Besucher- und Mitarbeiter	1,0	1 Stellplatz	4			0,0	4,0	0,0	1,0	Parken Büro Mitarbeiter	

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

34

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Eingabedaten Parkplätze - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A7.2

Legende

Parkplatz		Name des Parkplatz
PPTYP		Parkplatztyp
f		Stellplätze je Einheit B0 der Bezugsgröße B
Einheit B0		Einheit für Parkplatzgröße B0
Bezugsgröße B		Bezugsgröße B Parkplatz
Getr. Verf.		"x" bei getrenntem Verfahren
LAE		"x" bei lärmarmen Einkaufswagen
KPA	dB	Zuschlag für Parkplatztyp
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KD	dB	Zuschlag für Durchfahranteil
KStrO		Zuschlag Straßenoberfläche
Tagesgang		Name des Tagesgangs

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

35

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Stundenwerte der Schallleistungspegel in dB(A) - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A8

Name	0-1 Uhr dB(A)	1-2 Uhr dB(A)	2-3 Uhr dB(A)	3-4 Uhr dB(A)	4-5 Uhr dB(A)	5-6 Uhr dB(A)	6-7 Uhr dB(A)	7-8 Uhr dB(A)	8-9 Uhr dB(A)	9-10 Uhr dB(A)	10-11 Uhr dB(A)	11-12 Uhr dB(A)	12-13 Uhr dB(A)	13-14 Uhr dB(A)	14-15 Uhr dB(A)	15-16 Uhr dB(A)	16-17 Uhr dB(A)	17-18 Uhr dB(A)	18-19 Uhr dB(A)	19-20 Uhr dB(A)	20-21 Uhr dB(A)	21-22 Uhr dB(A)	22-23 Uhr dB(A)	23-24 Uhr dB(A)
Einfahrt Parkplatz Gewerbe							65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	69,8	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	74,2	69,8	69,8
Parkgarage-TG Tor	61,6	61,6	61,6	61,6	61,6	62,6	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	64,9	62,6	62,6
TG Lüftung 1	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG Lüftung 2	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG Lüftung 3	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG Lüftung 4	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG Lüftung 5	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG Lüftung 6	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	52,2	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	54,5	52,2	52,2
TG-Zufahrt	64,6	64,6	64,6	64,6	64,6	64,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	67,6	64,6	64,6
Parken P1-P28 Wohnen	74,0	74,0	74,0	74,0	74,0	78,7	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	78,7	78,7
Parken P29-P33 Gewerbe							70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0		

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

36

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	R'w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	dLw	Cmet	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW EG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,1 dB(A) LrN 38,4 dB(A) LT,max 60,0 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	3,0	0,0	0,0	29,7
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	11,5	0,0	0,0	38,1
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,48	-37,2	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,7	7,0	0,0	0,0	33,7
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,48	-48,3	0,5	-23,5	-0,5		0,0	1,4	5,6	-8,2	0,0	0,0	-2,7
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,48	-48,3	0,5	-23,5	-0,5		0,0	1,4	5,6	-10,5	0,0	0,0	-4,9
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,39	-46,9	-0,9	-14,3	-0,3		0,0	3,4	3,7	-8,2	0,0	0,0	-4,5
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,39	-46,9	-0,9	-14,3	-0,3		0,0	3,4	3,7	-10,5	0,0	0,0	-6,8
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	56,98	-46,1	-0,9	-14,3	-0,2		0,0	3,1	4,3	-8,2	0,0	0,0	-4,0
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	56,98	-46,1	-0,9	-14,3	-0,2		0,0	3,1	4,3	-10,5	0,0	0,0	-6,2
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,59	-45,4	-1,0	-14,1	-0,2		0,0	6,1	8,2	-8,2	0,0	0,0	-0,1
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,59	-45,4	-1,0	-14,1	-0,2		0,0	6,1	8,2	-10,5	0,0	0,0	-2,3
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,91	-44,8	-0,9	-18,5	-0,2		0,0	7,7	5,9	-8,2	0,0	0,0	-2,3
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,91	-44,8	-0,9	-18,5	-0,2		0,0	7,7	5,9	-10,5	0,0	0,0	-4,6
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	59,82	-46,5	0,1	-23,1	-0,4		0,0	14,2	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,3
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	59,82	-46,5	0,1	-23,1	-0,4		0,0	14,2	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,5
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,70	-48,7	-0,7	-22,8	-0,6		0,0	9,8	-0,2	-8,2	0,0	0,0	-8,5
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,70	-48,7	-0,7	-22,8	-0,6		0,0	9,8	-0,2	-10,5	0,0	0,0	-10,7
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,31	-49,1	-0,7	-21,1	-0,4		0,0	7,5	0,8	3,0	0,0	0,0	3,8
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,31	-49,1	-0,7	-21,1	-0,4		0,0	7,5	0,8	0,0	0,0	0,0	0,8
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,12	-43,5	1,0	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,9	-4,0	0,0	0,0	40,9
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,12	-43,5	1,0	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,9	-8,2	0,0	0,0	36,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,21	-41,4	0,4	0,0	-0,3		0,0	0,3	33,0	-4,0	0,0	0,0	29,0
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,21	-41,4	0,4	0,0	-0,3		0,0	0,3	33,0		0,0		
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW 1.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 43,1 dB(A) LrN 38,4 dB(A) LT,max 59,8 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	3,0	0,0	0,0	29,6
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	11,5	0,0	0,0	38,1
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	20,89	-37,4	-0,5	0,0	-0,3		0,0	2,0	26,6	7,0	0,0	0,0	33,6
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,75	-48,3	0,5	-23,4	-0,5		0,0	1,6	5,9	-8,2	0,0	0,0	-2,3
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	73,75	-48,3	0,5	-23,4	-0,5		0,0	1,6	5,9	-10,5	0,0	0,0	-4,6

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

37

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,62	-46,9	-0,9	-13,9	-0,3		0,0	3,5	4,2	-8,2	0,0	0,0	-4,0
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,62	-46,9	-0,9	-13,9	-0,3		0,0	3,5	4,2	-10,5	0,0	0,0	-6,3
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,24	-46,1	-0,8	-13,8	-0,2		0,0	3,2	4,8	-8,2	0,0	0,0	-3,4
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,24	-46,1	-0,8	-13,8	-0,2		0,0	3,2	4,8	-10,5	0,0	0,0	-5,6
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,86	-45,5	-0,9	-13,5	-0,2		0,0	5,3	7,8	-8,2	0,0	0,0	-0,4
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	52,86	-45,5	-0,9	-13,5	-0,2		0,0	5,3	7,8	-10,5	0,0	0,0	-2,6
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,09	-44,8	-0,9	-8,5	-0,4		0,0	3,0	11,1	-8,2	0,0	0,0	2,9
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,09	-44,8	-0,9	-8,5	-0,4		0,0	3,0	11,1	-10,5	0,0	0,0	0,6
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,03	-46,6	0,2	-20,5	-0,3		0,0	11,3	6,8	-8,2	0,0	0,0	-1,4
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,03	-46,6	0,2	-20,5	-0,3		0,0	11,3	6,8	-10,5	0,0	0,0	-3,6
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,91	-48,7	-0,7	-22,6	-0,5		0,0	11,3	1,4	-8,2	0,0	0,0	-6,8
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	76,91	-48,7	-0,7	-22,6	-0,5		0,0	11,3	1,4	-10,5	0,0	0,0	-9,0
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,56	-49,1	-0,7	-20,7	-0,4		0,0	9,7	3,4	3,0	0,0	0,0	6,4
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,56	-49,1	-0,7	-20,7	-0,4		0,0	9,7	3,4	0,0	0,0	0,0	3,4
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,36	-43,5	0,9	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,8	-4,0	0,0	0,0	40,8
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,36	-43,5	0,9	0,0	-0,3		0,0	0,8	44,8	-8,2	0,0	0,0	36,6
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,49	-41,5	0,3	0,0	-0,3		0,0	0,3	32,9	-4,0	0,0	0,0	28,9
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	33,49	-41,5	0,3	0,0	-0,3		0,0	0,3	32,9		0,0		
Immissionsort Saarbrücker Straße 167 SW 2.OG RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 90 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LrT 42,9 dB(A) LrN 38,2 dB(A) LT,max 59,2 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	3,0	0,0	0,0	29,1
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	11,5	0,0	0,0	37,6
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	21,65	-37,7	-0,4	0,0	-0,3		0,0	1,8	26,1	7,0	0,0	0,0	33,1
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	74,13	-48,4	0,5	-23,4	-0,5		0,0	2,7	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,2
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	74,13	-48,4	0,5	-23,4	-0,5		0,0	2,7	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,4
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,98	-47,0	-0,9	-13,4	-0,3		0,0	3,8	5,0	-8,2	0,0	0,0	-3,3
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	62,98	-47,0	-0,9	-13,4	-0,3		0,0	3,8	5,0	-10,5	0,0	0,0	-5,5
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,63	-46,2	-0,8	-13,2	-0,2		0,0	3,4	5,6	-8,2	0,0	0,0	-2,6
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	57,63	-46,2	-0,8	-13,2	-0,2		0,0	3,4	5,6	-10,5	0,0	0,0	-4,8
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,27	-45,5	-0,9	-13,0	-0,2		0,0	3,9	7,0	-8,2	0,0	0,0	-1,2
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,27	-45,5	-0,9	-13,0	-0,2		0,0	3,9	7,0	-10,5	0,0	0,0	-3,4
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,43	-44,9	-0,9	-8,4	-0,4		0,0	3,1	11,2	-8,2	0,0	0,0	3,0
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	49,43	-44,9	-0,9	-8,4	-0,4		0,0	3,1	11,2	-10,5	0,0	0,0	0,8

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

38

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	R'w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	dLw	Cmet	ZR	Lr	
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,36	-46,6	0,2	-11,0	-0,3		0,0	4,8	9,8	-8,2	0,0	0,0	1,6	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	60,36	-46,6	0,2	-11,0	-0,3		0,0	4,8	9,8	-10,5	0,0	0,0	-0,6	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	77,21	-48,7	-0,7	-21,1	-0,5		0,0	11,2	3,0	-8,2	0,0	0,0	-5,3	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	77,21	-48,7	-0,7	-21,1	-0,5		0,0	11,2	3,0	-10,5	0,0	0,0	-7,5	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,89	-49,2	-0,6	-20,5	-0,4		0,0	10,4	4,3	3,0	0,0	0,0	7,4	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	80,89	-49,2	-0,6	-20,5	-0,4		0,0	10,4	4,3	0,0	0,0	0,0	4,3	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,85	-43,6	1,2	0,0	-0,3		0,0	0,7	44,8	-4,0	0,0	0,0	40,9	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	42,85	-43,6	1,2	0,0	-0,3		0,0	0,7	44,8	-8,2	0,0	0,0	36,6	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	34,03	-41,6	0,5	0,0	-0,3		0,0	0,1	32,7	-4,0	0,0	0,0	28,7	
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	34,03	-41,6	0,5	0,0	-0,3		0,0	0,1	32,7		0,0			
Immissionsort Walpershofer Straße 3 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 43,9 dB(A) LrN 38,3 dB(A) LT,max 57,0 dB(A) LN,max dB(A)																								
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	3,0	0,0	1,9	16,1	
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2		0,0			
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	11,5	0,0	1,9	24,6	
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,56	-47,7	2,3	-10,8	-0,4		0,0	5,0	11,2	7,0	0,0	0,0	18,2	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	14,51	-34,2	2,8	-6,1	-0,1		0,0	4,2	42,7	-8,2	0,0	1,9	36,4	
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	14,51	-34,2	2,8	-6,1	-0,1		0,0	4,2	42,7	-10,5	0,0	0,0	32,2	
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,14	-38,3	-0,4	-19,0	-0,1		0,0	0,2	5,1	-8,2	0,0	1,9	-1,3	
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,14	-38,3	-0,4	-19,0	-0,1		0,0	0,2	5,1	-10,5	0,0	0,0	-5,4	
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,10	-40,8	-0,6	-17,7	-0,2		0,0	0,2	3,6	-8,2	0,0	1,9	-2,8	
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,10	-40,8	-0,6	-17,7	-0,2		0,0	0,2	3,6	-10,5	0,0	0,0	-6,9	
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,27	-42,9	-0,9	-21,0	-0,2		0,0	2,0	-0,3	-8,2	0,0	1,9	-6,6	
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,27	-42,9	-0,9	-21,0	-0,2		0,0	2,0	-0,3	-10,5	0,0	0,0	-10,7	
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,46	-44,7	-1,2	-19,7	-0,2		0,0	13,3	10,2	-8,2	0,0	1,9	3,9	
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,46	-44,7	-1,2	-19,7	-0,2		0,0	13,3	10,2	-10,5	0,0	0,0	-0,3	
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,22	-44,3	-0,6	-19,7	-0,2		0,0	18,7	16,6	-8,2	0,0	1,9	10,3	
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,22	-44,3	-0,6	-19,7	-0,2		0,0	18,7	16,6	-10,5	0,0	0,0	6,1	
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,03	-37,4	1,4	-12,3	-0,1		0,0	7,4	21,6	-8,2	0,0	1,9	15,3	
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,03	-37,4	1,4	-12,3	-0,1		0,0	7,4	21,6	-10,5	0,0	0,0	11,1	
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	12,82	-33,2	2,8	-7,3	-0,2		0,0	5,1	31,9	3,0	0,0	1,9	36,8	
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	12,82	-33,2	2,8	-7,3	-0,2		0,0	5,1	31,9	0,0	0,0	0,0	31,9	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,30	-42,2	1,4	-2,9	-0,2		0,0	0,6	43,6	-4,0	0,0	1,9	41,5	
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,30	-42,2	1,4	-2,9	-0,2		0,0	0,6	43,6	-8,2	0,0	0,0	35,3	

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

39

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,66	-44,7	2,2	-0,5	-0,4		0,0	0,4	31,1	-4,0	0,0	1,9	29,0
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,66	-44,7	2,2	-0,5	-0,4		0,0	0,4	31,1		0,0		
Immissionsort Walpershofer Straße 3 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 45,0 dB(A) LrN 39,6 dB(A) LT,max 56,6 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	3,0	0,0	1,9	16,4
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	11,5	0,0	1,9	24,9
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	68,65	-47,7	2,3	-7,9	-0,3		0,0	2,3	11,5	7,0	0,0	0,0	18,5
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	15,65	-34,9	2,8	-0,7	-0,2		0,0	2,3	45,4	-8,2	0,0	1,9	39,1
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	15,65	-34,9	2,8	-0,7	-0,2		0,0	2,3	45,4	-10,5	0,0	0,0	34,9
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,64	-38,5	-0,4	-18,9	-0,1		0,0	0,2	5,0	-8,2	0,0	1,9	-1,3
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	23,64	-38,5	-0,4	-18,9	-0,1		0,0	0,2	5,0	-10,5	0,0	0,0	-5,4
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,48	-41,0	-0,6	-17,6	-0,2		0,0	0,2	3,6	-8,2	0,0	1,9	-2,7
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	31,48	-41,0	-0,6	-17,6	-0,2		0,0	0,2	3,6	-10,5	0,0	0,0	-6,9
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,57	-42,9	-0,9	-20,9	-0,2		0,0	2,4	0,1	-8,2	0,0	1,9	-6,2
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	39,57	-42,9	-0,9	-20,9	-0,2		0,0	2,4	0,1	-10,5	0,0	0,0	-10,4
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,58	-44,7	-1,1	-17,5	-0,2		0,0	11,4	10,5	-8,2	0,0	1,9	4,1
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	48,58	-44,7	-1,1	-17,5	-0,2		0,0	11,4	10,5	-10,5	0,0	0,0	0,0
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,42	-44,3	-0,5	-19,5	-0,2		0,0	18,5	16,6	-8,2	0,0	1,9	10,3
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,42	-44,3	-0,5	-19,5	-0,2		0,0	18,5	16,6	-10,5	0,0	0,0	6,1
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,63	-37,7	1,4	-12,2	-0,1		0,0	7,7	21,8	-8,2	0,0	1,9	15,5
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,63	-37,7	1,4	-12,2	-0,1		0,0	7,7	21,8	-10,5	0,0	0,0	11,3
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	14,09	-34,0	2,8	-3,9	-0,2		0,0	4,3	33,5	3,0	0,0	1,9	38,4
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	14,09	-34,0	2,8	-3,9	-0,2		0,0	4,3	33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,45	-42,2	1,4	-2,1	-0,3		0,0	0,3	44,0	-4,0	0,0	1,9	42,0
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	36,45	-42,2	1,4	-2,1	-0,3		0,0	0,3	44,0	-8,2	0,0	0,0	35,8
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,76	-44,8	2,2	-0,4	-0,4		0,0	0,3	31,0	-4,0	0,0	1,9	28,9
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	48,76	-44,8	2,2	-0,4	-0,4		0,0	0,3	31,0		0,0		
Immissionsort Walpershofer Straße 6 SW EG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 39,4 dB(A) LrN 34,4 dB(A) LT,max 41,8 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	3,0	0,0	1,9	1,4
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	11,5	0,0	1,9	9,9
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,94	-49,0	1,8	-21,8	-0,4		0,0	3,1	-3,5	7,0	0,0	0,0	3,5

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

40

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeitbereich	Li	R'w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adiv	Agr	Abar	Aatm	Amisc	ADI	dLrefl	Ls	dLw	Cmet	ZR	Lr
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m,m²	dB	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,13	-39,7	2,7	-1,0	-0,3		0,0	2,1	40,0	-8,2	0,0	1,9	33,7
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,13	-39,7	2,7	-1,0	-0,3		0,0	2,1	40,0	-10,5	0,0	0,0	29,6
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,72	-42,5	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-8,2	0,0	1,9	-6,8
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,72	-42,5	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-10,5	0,0	0,0	-10,9
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,48	-43,3	-0,8	-20,9	-0,3		0,0	0,5	-2,0	-8,2	0,0	1,9	-8,3
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,48	-43,3	-0,8	-20,9	-0,3		0,0	0,5	-2,0	-10,5	0,0	0,0	-12,5
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,55	-44,4	-0,8	-22,9	-0,4		0,0	20,5	14,8	-8,2	0,0	1,9	8,5
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,55	-44,4	-0,8	-22,9	-0,4		0,0	20,5	14,8	-10,5	0,0	0,0	4,4
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,29	-45,5	-0,9	-20,2	-0,2		0,0	15,5	11,3	-8,2	0,0	1,9	4,9
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,29	-45,5	-0,9	-20,2	-0,2		0,0	15,5	11,3	-10,5	0,0	0,0	0,8
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	45,91	-44,2	1,3	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,8	-8,2	0,0	1,9	13,5
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	45,91	-44,2	1,3	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,8	-10,5	0,0	0,0	9,4
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,77	-37,7	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,2	28,7	-8,2	0,0	1,9	22,4
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	21,77	-37,7	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,2	28,7	-10,5	0,0	0,0	18,3
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,25	-36,2	2,8	-1,0	-0,2		0,0	1,1	31,0	3,0	0,0	1,9	36,0
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,25	-36,2	2,8	-1,0	-0,2		0,0	1,1	31,0	0,0	0,0	0,0	31,0
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,82	-45,8	1,2	-8,5	-0,4		0,0	1,7	35,3	-4,0	0,0	1,9	33,3
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,82	-45,8	1,2	-8,5	-0,4		0,0	1,7	35,3	-8,2	0,0	0,0	27,1
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,61	-47,2	1,9	-18,5	-0,1		0,0	5,6	15,7	-4,0	0,0	1,9	13,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,61	-47,2	1,9	-18,5	-0,1		0,0	5,6	15,7		0,0		
Immissionsort Walpershofer Straße 6 SW 1.OG RW,T 55 dB(A) RW,N 40 dB(A) RW,T,max 85 dB(A) RW,N,max 60 dB(A) LrT 40,6 dB(A) LrN 35,5 dB(A) LT,max 46,7 dB(A) LN,max dB(A)																							
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	3,0	0,0	1,9	6,1
Einfahrt Parkplatz Gewerbe	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1		0,0		
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrT			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	11,5	0,0	1,9	14,5
Einfahrt Parkplatz Wohnen	Linie	LrN			50,7	62,8	16,1	0,0	0,0	0	79,96	-49,0	2,1	-18,2	-0,2		0,0	3,7	1,1	7,0	0,0	0,0	8,1
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrT			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,62	-39,8	2,7	0,0	-0,3		0,0	1,8	40,5	-8,2	0,0	1,9	34,2
Parkgarage-TG Tor	Fläche	LrN			62,7	73,1	11,0	0,0	0,0	3	27,62	-39,8	2,7	0,0	-0,3		0,0	1,8	40,5	-10,5	0,0	0,0	30,1
TG Lüftung 1	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,93	-42,6	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-8,2	0,0	1,9	-6,8
TG Lüftung 1	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	37,93	-42,6	-0,7	-19,8	-0,2		0,0	0,1	-0,5	-10,5	0,0	0,0	-10,9
TG Lüftung 2	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,68	-43,4	-0,7	-20,9	-0,2		0,0	0,5	-2,0	-8,2	0,0	1,9	-8,3
TG Lüftung 2	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	41,68	-43,4	-0,7	-20,9	-0,2		0,0	0,5	-2,0	-10,5	0,0	0,0	-12,5
TG Lüftung 3	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,72	-44,4	-0,8	-22,8	-0,4		0,0	20,5	14,8	-8,2	0,0	1,9	8,5
TG Lüftung 3	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,72	-44,4	-0,8	-22,8	-0,4		0,0	20,5	14,8	-10,5	0,0	0,0	4,4

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

41

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Quelle	Quellentyp	Zeit bereich	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	Amisc dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	Cmet dB	ZR dB	Lr dB(A)
TG Lüftung 4	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,33	-45,5	-0,9	-19,7	-0,2		0,0	14,8	11,1	-8,2	0,0	1,9	4,8
TG Lüftung 4	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	53,33	-45,5	-0,9	-19,7	-0,2		0,0	14,8	11,1	-10,5	0,0	0,0	0,7
TG Lüftung 5	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,03	-44,3	1,4	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,9	-8,2	0,0	1,9	13,6
TG Lüftung 5	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	46,03	-44,3	1,4	-5,1	-0,4		0,0	5,6	19,9	-10,5	0,0	0,0	9,4
TG Lüftung 6	Punkt	LrT			62,7	62,7		0,0	0,0	0	22,18	-37,9	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,7	29,1	-8,2	0,0	1,9	22,8
TG Lüftung 6	Punkt	LrN			62,7	62,7		0,0	0,0	0	22,18	-37,9	2,8	0,0	-0,2		0,0	1,7	29,1	-10,5	0,0	0,0	18,6
TG-Zufahrt	Linie	LrT			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,93	-36,5	2,8	0,0	-0,2		0,0	0,9	31,5	3,0	0,0	1,9	36,4
TG-Zufahrt	Linie	LrN			52,1	64,6	17,7	0,0	0,0	0	18,93	-36,5	2,8	0,0	-0,2		0,0	0,9	31,5	0,0	0,0	0,0	31,5
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrT			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,84	-45,8	1,1	-5,3	-0,4		0,0	1,6	38,3	-4,0	0,0	1,9	36,3
Parken P1-P28 Wohnen	Parkplatz	LrN			57,2	87,0	939,9	0,0	0,0	0	54,84	-45,8	1,1	-5,3	-0,4		0,0	1,6	38,3	-8,2	0,0	0,0	30,1
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrT			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,63	-47,2	1,8	-13,6	-0,1		0,0	4,8	19,7	-4,0	0,0	1,9	17,7
Parken P29-P33 Gewerbe	Parkplatz	LrN			51,0	74,0	199,3	0,0	0,0	0	64,63	-47,2	1,8	-13,6	-0,1		0,0	4,8	19,7		0,0		

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

42

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Mittlere Ausbreitung Leq - Beurteilungspegel Einzelpunkte

A9

Legende

Quelle		Quellname
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Zeit bereich		Name des Zeitbereichs
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m²
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
I oder S	m,m²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fol_site_house} + A_{wind} + dL_{refl}$
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel

43

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Beurteilungspegel

A10

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	LrT,diff	LrN,diff	LT,max,diff	LN,max,diff
				dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB
Saarbrücker Straße 167	MI	EG	S	60	45	90	65	43,1	38,4	60,0		---	---	---	
		1.OG		60	45	90	65	43,1	38,4	59,8		---	---	---	
		2.OG		60	45	90	65	42,9	38,2	59,2		---	---	---	
Walpershofer Straße 3	WA	EG	O	55	40	85	60	43,9	38,3	57,0		---	---	---	
		1.OG		55	40	85	60	45,0	39,6	56,6		---	---	---	
Walpershofer Straße 6	WA	EG	N	55	40	85	60	39,4	34,4	41,8		---	---	---	
		1.OG		55	40	85	60	40,6	35,5	46,7		---	---	---	

	Schallschutz-Saar Ing.-büro Akustik Winterbacher Str. 32 66606 St. Wendel	44
--	---	----

Grassia-B-Plan Walpershofer Strasse

Beurteilungspegel

A10

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
LT,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max